Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 594. Mittag-Ausgabe. Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Donnerstag, den 19. December 1867.**

Deutschland.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 18. December.

5. Sitzung des Herrenhauses.

Eröffnung 11¼ Uhr. Die Tribünen sind fast leer, das Haus sehr schwach besetzt. In Folge der trüben Witterung herrscht große Dunkelheit im Hause. — Am Ministertisch: Justizminister Dr. Leonhardt und ein Regierungs-Commissar.

Präsident Graf Eberhardt zu Stolberg-Wernigerode eröffnet die Sitzung mit geschäftlichen Mittheilungen.

Das vom Abgeordnetenhause herübergekommene Spielkarten-Gesetz wird der Finanz-Commission überwiesen.

Die Petitions-Commission hat sich folgendermaßen constituirt: v. Waldaw-Steinhöfel, Vorsitzender. v. Brünneck, Stellvertreter; Graf v. Dohna, Schriftführer; Dr. Tellkampf, Stellvertreter; die Schuldotations-Commission hat gewählt zum Vorsitzenden v. Plötz, dessen Stellvertreter v. Meding, Schriftführer v. Oldershausen, Stellvertreter Richtsteig.

Darauf wird in die Tagesordnung eingetreten: Bericht der Justiz-Commission über den Antrag v. Franckenberg-Ludwigsdorf und Genossen, welcher lautet:

„Das Herrenhaus wolle beschließen, die königliche Staats-Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken: daß die oberen Gerichte des Landes, sowie das Ober-Tribunal und das Ober-Appellationsgericht in Berlin, aufgefordert werden, sich über den neuen Entwurf einer Civil-Proceß-Ordnung für das Gebiet des norddeutschen Bundes vor seiner definitiven Feststellung zur Vorlage bei dem Reichstage, gutachtlich zu äußern."

Die Commission empfiehlt mit 9 gegen 1 Stimme die Annahme dieses Antrags.

Justizminister Dr. Leonhardt: Es ist klar, daß dem vorliegenden Antrage ein großes sachliches Interesse zu Grunde liegt. Dies kann ich um so weniger verkennen, als ähnliche und gleiche Erwägungsgründe für mich dafür bestimmend gewesen sind, mich viel mit der bürgerlichen Gesetzgebung zu beschäftigen. Die Ordnung und Procedur im bürgerlichen Rechtssystem ist ein Gegenstand von großer legislatorischer Bedeutung; nicht blos an und für sich, sondern auch, weil dadurch die sehr wichtige Frage der ganzen Justizverwaltung und Justizverfassung des Landes wesentlich bestimmt wird. Dies Interesse tritt noch bestimmter hervor für den preußischen Staat, weil in den verschiedenen Landestheilen des Reiches nicht nur verschiedene Principien der Justizverwaltung, sondern auch eine wesentlich verschiedene Justizverfassung vorhanden ist; von diesem Standpunkte aus hat es mir scheinen wollen, als wenn der Justizminister des preußischen Staates sich mit der Commission, welche berufen ist, eine bürgerliche Proceßordnung für den norddeutschen Bund auszuarbeiten, in nächsten Zusammenhang setzen müsse (Beifall). In den Kreisen dieses hohen Hauses ist es nun wohl vollkommen bekannt, daß ich vor einigen Wochen durch die Wahl des Herrn Bundeskanzlers zum Mitglied dieser Commission ernannt worden bin. Wie Vieles auch nun dafür sprach, daß ich aus dieser Commission ausscheiden möchte, nachdem ich durch die Gnade Sr. Majestät zum Justizminister berufen worden bin, so habe ich doch bei dem großen Interesse, das ich für diese Frage haben muß, es für geboten erachten müssen, von der Stellung, die mir in der Commission angewiesen worden ist, nicht zurückzutreten. (Beifall.) In einer langen Dienstlaufbahn im höchsten Justizverwaltungsdienste habe ich immer dafür gehalten, daß es für die Rechtspflege und die Justizverwaltung eines Landes nur förderlich sein könne, wenn über die wichtigsten Fragen der Justizverwaltung und der Justizgesetzgebung die höheren Gerichtshöfe gehört werden. (Beifall.)

Denselben Grundsatz werde ich auch als preußischer Justizminister nicht verleugnen (Beifall), um so weniger, als ich das hohe Ansehen des höchsten Gerichtshofes und die in demselbene vertretene Intelligenz in vollem Maße anerkenne. Es ist nun selbstverständlich, daß mir die genaueste und speciellste Kenntniß der Rechtsanschauungen in den alten Provinzen des Reiches nicht so umfangreich zu Gebote steht, wie in der einen neuen. Um so mehr wird es für mich ein wahres Bedürfniß sein, mich über die Ansichten der höheren Landesgerichte zu informiren, um so mehr, wenn es sich um das Prinzip einer neuen Gesetzgebung handelt. — Der vorliegende Antrag geht nun dahin, daß die höheren Landesgerichte zu einem Gutachten aufgefordert werden sollen, wenn der Gesetzentwurf in der dafür berufenen Commission schon abgeschlossen ist. Ich kann nicht glauben, daß eine solche nachträgliche Betheiligung der Gerichte an der Gesetzgebung von großen Folgen, von irgend welcher Wirksamkeit sein kann. Solche nachträgliche Begutachtung kann wohl zur Folge haben, daß einzelne Detailbestimmungen abgeändert werden, sehr schwer ist aber eine nachträgliche Abänderung im Grundprinzip des Gesetzes. Es hat dies auch seine sehr großen Bedenken, da durch eine solche Aenderung, die eine Menge specielle und formelle Aenderungen nach sich zieht, zu leicht Ungenauigkeiten und Inconsequenzen in das Gesetz hineinkommen. — Aus allen diesen Gründen ist es mein Wunsch, in wirksamerer Weise, als der Antrag es will, dem Wunsche der Antragsteller nachzukommen. Die Gutachten der Gerichte sollen so zeitig eingeholt werden, daß sie von der Commission selbst noch benutzt werden können. Bei dieser Sachlage und nach dieser meiner Erklärung dürfte wohl die Frage entstehen, ob nicht der Antrag überhaupt jedes praktische Interesse verloren hat. (Beifall.)

§ 2. Die in Gemäßheit des § 1 vor das Ober-Tribunal gehörenden Sachen werden in Beziehung auf die Vertheilung und die Bearbeitung derselben in verschiedenen Senaten wie diejenigen Sachen behandelt, welche aus dem Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 1) an das Ober-Tribunal gelangen.

Dasselbe gilt von den Sachen aus dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt, für welche das Ober-Tribunal zuständig ist.

§ 3. Die Gesetze, betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Ober-Tribunals, gelten für alle Sachen, für welche dasselbe als oberster Gerichtshof bestellt ist.

§ 4. Wenn zwischen einem Gerichte der Landestheile, für welche die Verordnung vom 27. Juni 1867 erlassen war, und einem altländischen Gerichte oder zwischen einem Gerichte im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt, und einem der vorgenannten Gerichte ein positiver oder negativer Competenz-Conflict vorhanden ist, imgleichen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die Nothwendigkeit eintritt, eine Sache von einem Gerichte der Landestheile, für welche die Verordnung vom 27. Juni 1867 erlassen war, an ein anderes Gericht außerhalb dieser Landestheile oder umgekehrt zu verweisen, oder wenn es sich darum handelt, für Personen in verschiedenen der vorbezeichneten Landestheile einen gemeinschaftlichen Gerichtsstand zu bestimmen, so steht die erforderliche Bestimmung dem Ober-Tribunale zu.

Hinsichtlich der Mitwirkung des rheinischen Senats gelten hierbei die Vorschriften des § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1853 (Gesetz Samml. S. 169).

§ 5. An den für die verschiedenen Landestheile geltenden Bestimmungen über das bei dem obersten Gerichtshofe zu beobachtende Verfahren wird, unbeschadet des § 3, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Uebergangs-Bestimmungen. § 6. Die Präsidenten und Räthe des Ober-Appellations-Gerichts treten als Vice-Präsidenten, beziehungsweise als Ober-Tribunals-Räthe, in das Ober-Tribunal ein.

Die außerdem bei dem Ober-Appellationsgerichte angestellten Beamten sollen mit Beibehaltung ihres Ranges und bisherigen Diensteinkommens bei dem Ober-Tribunale oder anderweit angestellt werden.

§ 7. Die Rechts-Anwälte bei dem Ober-Appellationsgerichte fungiren fortan als Rechts-Anwälte bei dem Ober-Tribunale.

§ 8. Die bei dem Ober-Appellations-Gerichte anhängigen Sachen gehen in der Lage, in welcher sie sich am Tage der Vereinigung dieses Gerichtshofes mit dem Ober-Tribunale befinden, an das letztere über, ohne daß es einer Erneuerung der früheren Proceßhandlungen bedarf.

§ 9. Unser Justizminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Die Commission beantragt principaliter mit 11 gegen 2 Stimmen, den Gesetzentwurf abzulehnen; eventuell, falls dieser Antrag abgelehnt werden sollte, hat sie denselben jedoch folgendermaßen amendirt.

§ 1. Gleichlautend mit der Regierungsvorlage.

§ 2. Die gegenwärtig zur Competenz des Ober-Appellations-Gerichts gehörenden Civil-, Criminal- und Disciplinarsachen unterliegen nach der Vereinigung desselben mit dem Ober-Tribunal hinsichtlich der Vertheilung in die bestehenden Senate und Abtheilungen den für das Ober-Tribunal geltenden Bestimmungen.

§ 3. Durch königliche Verordnung kann für Civilsachen, sobald sich das Bedürfniß ergiebt, ein neuer Fachsenat des Ober-Tribunals gebildet werden.

§ 4. Die Gesetze, betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Ober-Tribunals gelten für alle Sachen, für welche dasselbe als oberster Gerichtshof bestellt ist.

Bei allen durch jene Gesetze veranlaßten Plenar-Entscheidungen, sei es des ganzen Obertribunals, oder der vereinigten Abtheilungen des Senates für Strafsachen, können nur die etatsmäßigen Mitglieder mitwirken.

Die §§ 4 und 5 der Regierungsvorlage sollen gestrichen werden; und gesetzt werden als: § 5. Die Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts treten als Vice-Präsidenten, die Räthe als Ober-Tribunals-Räthe in das Ober-Tribunal ein. Die Anciennität in dem Ober-Tribunal bestimmt sich für den Präsidenten, den Vice-Präsidenten und die Räthe nach dem Datum ihrer Bestallungen für das königlich preußische Ober-Appellationsgericht.

Auf den Etat des Ober-Tribunals wird derjenige Betrag gebracht, welcher erforderlich ist, die Ungleichheiten zu beseitigen, die zwischen dem normalmäßigen und dem bei der Vereinigung des Ober-Appellationsgerichts mit dem Ober-Tribunal zahlbaren Gehalte einzelner Mitglieder entstehen.

Die außerdem bei dem Ober-Appellationsgerichte angestellten Beamten sollen mit Beibehaltung ihres Ranges und bisherigen Diensteinkommens bei dem Ober-Tribunale oder anderweit angestellt werden.

§ 6 gleichlautend mit § 7 der Regierungs-Vorlage.

§ 7 und § 8 gleichlautend mit den §§ 8 und 9 der Regierungsvorlage.

Außerdem beantragt die Commission im Falle der Annahme des Gesetzes folgende Resolution:

„daß der königlichen Staatsregierung auf das Dringendste zu empfehlen sei, die Aufnahme von Subalternen und Unterbeamten des Ober-Appellations-Gerichts in das Ober-Tribunal so einzurichten oder durch anderweitige Verwendung zu beschränken, daß den jetzigen Subalternen, Diätarien und Unterbeamten des Ober-Tribunals möglichst kein Nachtheil für das Vorrücken in ein höheres Normalgehalt oder eine etatsmäßige Stelle erwachse."

Es liegen folgende Amendements vor:

1) Von den Herren v. Bernuth und Dr. Heffter:

A. das Alinea 1 des § 1 der Regierungsvorlage in folgender Fassung anzunehmen:

Das durch die Verordnung vom 27. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1103) errichtete Ober-Appellationsgericht wird vom 1. Januar 1869 ab mit dem Ober-Tribunal vereinigt.

B. den § 2 der Regierungsvorlage zu fassen, wie folgt:

§ 2. Von den in Gemäßheit des § 1 vor das Ober-Tribunal gehörenden Sachen werden die bürgerlichen Rechtssachen einem besondern Senat zur Erledigung zugetheilt.

Dasselbe gilt von den bürgerlichen Rechtssachen aus dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt, aus den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, sowie aus den hohenzollern'schen Landen.

§ 2a. Die in Gemäßheit des § 1 vor das Ober-Tribunal gehörenden Straf- und Disciplinarsachen werden in Beziehung auf die Vertheilung und Bearbeitung derselben wie diejenigen Straf- und Disciplinarsachen behandelt, welche aus dem Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 1) an das Ober-Tribunal gelangen.

Dasselbe gilt von den aus dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt an das Ober-Tribunal gelangenden Straf- und Disciplinarsachen.

2) Von v. Bernuth:

„den § 3 der Regierungsvorlage (§ 4 nach den Vorschlägen der Justizcommission) als drittes Alinea hinzuzufügen:

Ueberall, wo für das Obertribunal bisher vorgeschrieben war, daß zur Abfassung giltiger Beschlüsse die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden erforderlich sei, tritt statt dessen die Vorschrift ein:

die Entscheidung erfolgt durch sieben Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden.

3) Von Dr. Dernburg:

„§ 5 der Commissions-Vorschläge zu fassen:

Die Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts treten als Vice-Präsidenten, die Räthe als Obertribunals-Räthe in das Obertribunal ein. Die Anciennetät in dem Obertribunal bestimmt sich nach dem Datum der Bestallungen der Räthe für das höchste Landesgericht, dem sie zuerst angehört haben.

Die Gehalte sämmtlicher Obertribunals-Räthe werden fortan auf den bisherigen Maximalgehalt gesetzt."

Referent Dr. v. Daniels befürwortet den principaliter von der Commission gestellten Antrag auf Ablehnung der Vorlage und hält diesen Antrag um so empfehlenswerther, als ein großer Theil der Commission aus Mitgliedern des Obertribunals bestanden habe. Er wiederholt sodann die im Commissionsbericht enthaltenen Gründe für diesen Antrag. Das Obertribunal sei schon nach seiner gegenwärtigen Verfassung kein wirklich einheitlicher Gerichtskörper. — Die Vereinigung in der beabsichtigten Weise würde eine erhebliche Verstärkung des Obertribunals und eine veränderte Eintheilung der Geschäfte nach sich ziehen. Hierzu sei jetzt der Zeitpunkt ungeeignet, da durch die in Vorbereitung begriffenen neuen Gesetze über Civilproceßordnung etc. doch eine theilweise veränderte Organisation der Justizverwaltung etc. herbeigeführt werden müsse. Man müsse die berechtigten Eigenthümlichkeiten der neuerworbenen Länder schonen und ferner sei es nöthig, daß den Mitgliedern des Obertribunals, bevor ihnen die oberste Rechtsprechung über die neuen Landestheile anvertraut wird, Zeit und Gelegenheit gegeben werde, sich erst mit der dortigen Gesetzgebung etc. näher bekannt zu machen.

Justizminister Dr. Leonhardt: Es heißt in dem § 92 der Verfassungsurkunde: es soll in Preußen nur ein oberster Gerichtshof bestehen. Um diesem Grundsatze der Verfassung zu genügen, sind große Gerichtshöfe von Landestheilen gesunken, welche während eines hundertjährigen Bestehens zu Ruhm und Ansehen gediehen waren. Man kann möglicher Weise in Zweifel darüber sein, ob die Vereinigung der obersten Gerichtshöfe, welche an Stelle der obersten Gerichtshöfe der neuen Landestheile getreten sind, ich sage ob die Errichtung dieses obersten Gerichtshofes vom Standpunkt der reinen Justiz aus gerechtfertigt war. Allein in der Errichtung dieses obersten Gerichtshofes in Berlin für die neu erworbenen Landestheile ist jedesfalls ein großer politischer Act enthalten, und dieser Act kann nicht mehr ungeschehen gemacht werden. Es bestehen jetzt nebeneinander zwei oberste Gerichtshöfe, das Obertribunal und das Oberappellationsgericht; die Verfassung fordert die Vereinigung dieser beiden Gerichtshöfe. Aber, meine Herren, es ist nicht blos das Wort, welches in dem Artikel 92 der Verfassungs-Urkunde geschrieben steht, welches die Vereinigung erfordert, vielmehr auch ganz entschieden der Gedanke, welcher diesem Worte zu Grunde liegt. Das ist aber die durch die Staatseinheit geforderte Rechtseinheit, Einheit der Rechtspflege. Es kann nicht geduldet werden in diesem hohen Interesse, daß Rechtsfragen von verschiedenen obersten Gerichtshöfen verschieden beurtheilt werden, und geradezu widerwärtig würde es erscheinen, wenn derartige verschiedene Rechtssprüche ergingen aus einem und demselben Gebäude, ja aus einem und demselben Sitzungssaale eines und desselben Hauses. (Hr. v. Bernuth: Sehr wahr!) Meine Herren! Bei unbefangener Betrachtung der Verhältnisse ist das allerdings nicht zu verkennen, daß diejenigen Gründe, welche die Justiz-Commission dieses hohen Hauses veranlaßt haben, zu beantragen, den Gesetzentwurf einstweilen abzulehnen, daß diese Gründe von Gewicht sind. Aber sie sind meiner Ueberzeugung nach nicht von einem so entschiedenen Gewicht, daß dadurch die Ablehnung des Gesetzentwurfes, wenn auch nur einstweilen, gerechtfertigt werden könnte.

Ich glaube, die Sachlage ist so, daß nur aus Gründen, welche ganz unüberwindlich wären, die Erfüllung der Verfassungsvorschrift zur Zeit hintangesetzt werden könnte. Ich sage also, ich vermag das Gewicht der Gründe, welche zur Motivirung des Ablehnungsantrages angeführt worden sind, nicht zu verkennen, ich erkenne vielmehr ihr Gewicht in der Richtung an, daß durch dieselben dargelegt wird, eine an sich allerdings erwünschte, vollständige innere Vereinigung der beiden Gerichtshöfe sei unthunlich. Die Anträge der Justizcommission dieses hohen Hauses bewegen sich jedoch in Extremen. Die Motive sollen zuvörderst rechtfertigen die Ablehnung des Gesetzes; wenn aber dieser Antrag den Beifall des hohen Hauses nicht finden soll, so gehen die Anträge auf eine vollständige innere Vereinigung der beiden Gerichtshöfe. Ich glaube, daß von dem Herrn Präsidenten angeordnet ist, die §§ 1 und 2 des Gesetzes bereits mit in die Discussion hineinzuziehen. Unter dieser Voraussetzung würde ich das Folgende hinzuzusetzen haben. Es liegt der Gedanke sehr nahe, daß im Laufe der Zeit daran gedacht werden muß, eine Reorganisation des Obertribunals eintreten zu lassen. Dieser Zeitpunkt wird jedoch erst gekommen sein, wenn die bürgerliche Prozeßordnung ins Leben tritt. Denn die bürgerliche Prozeßordnung wird in Betreff der Regelung der mittleren Rechtsinstanzen die allergrößte Einwirkung auf die Geschäfte des Obertribunals ausüben. Vor diesem Zeitpunkt an eine eigentliche Reorganisation des Obertribunals zu denken, würde mir recht bedenklich erscheinen, weil dann eine zweite Regelung der Verhältnisse erforderlich werden könnte, wenn eben der gedachte Zeitpunkt eintritt. Ich muß nun allerdings anerkennen, daß es der Endzweck und das Bestreben bei der definitiven Regelung der Verhältnisse des Obertribunals sein wird und sein muß, eine Vertheilung der Geschäfte nach Materien vorzunehmen, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheiten der Provinzen, ohne Rücksicht sowohl auf die Provinzen, welche neu eingetreten sind, als auch auf die Rheinlande. Die Rheinlande haben in dieser Beziehung keine andere Stellung zu dem Ganzen, wie die neu vereinigten Provinzen; der allgemeine Rechts-Partikularismus wird weder der einen noch der anderen Provinz gegenüber gerechtfertigt erscheinen.

Zur Zeit stehen allerdings einer Durchführung dieses Gedankens nicht unerhebliche Schwierigkeiten gegenüber, und die liegen allerdings in der Verschiedenheit der Procedur im bürgerlichen Recht; aber eine Regelung dieser Verhältnisse, die muß man für eine künftige Zeit ins Auge fassen. Bis dahin nun aber, m. H., scheint es mir doch dringend geboten zu sein, Rücksichten zu nehmen auf die neuen Verhältnisse, und eine solche Rücksichtnahme, die muß dahin führen, dasjenige eintreten zu lassen, was der Entwurf beabsichtigt und was die Motive näher darlegen. Ich kann nicht sagen, daß der § 2 in seiner Fassung meinen Wünschen sehr entspricht, ich glaube jedoch, daß damit auszukommen sein wird. Die Motive gehen nämlich davon aus, die Geschäfte des Ober-Appellationsgerichts, so weit sie angemessen dem Obertribunal beigelegt werden können, ihm auch beizulegen. So sollen Straf- und Disciplinarsachen von einem und demselben Senate des Obertribunals geregelt werden. Dagegen machen besondere Schwierigkeiten die Civilsachen. Allerdings sind unter diesen Civilsachen solche, bei denen die Grundlage ganz oder doch großentheils den alten und den neuen Provinzen gemeinsam ist. Bei dieser Gattung von Sachen liegt kein besonderes Bedenken vor. Aber insoweit gemeines Recht in Frage kommt, welches stark durchflochten ist vom provinzialen Recht, ist es zur Zeit dringend geboten, die Sachen einem bestimmten Senate, welcher mit Mitgliedern des Ober-Appellationsgerichts besetzt ist, zu überweisen. Wenn man das nicht annehmen wollte, m. H., so würde das mit Nothwendigkeit dahin führen, daß das Provinzialrecht der Landestheile überhaupt nicht vertreten wäre. Denn in dem Ober-Appellationsgericht sind nicht so viele Mitglieder aus den einzelnen Provinzen, daß sie ausreichen für die Civilsenate des Obertribunals. Aus Nassau stammen nur 2 Mitglieder, aus Schleswig-Holstein nur ein einziges. Nun frage ich, wie könnte denn nun im Obertribunal das schleswigsche Recht vertreten werden durch diese eine Person? Und nun nehmen Sie noch dazu die ganze Eigenthümlichkeit der Verschiedenheit des Rechts in Schleswig.

Ich glaube also, daß die Rücksicht auf die neuen Landestheile dringend erheischt, eine Zeit lang, aber auch nur so lange, von einer vollständigen innern Verschmelzung dieser Senate abzusehen. Die Motive wollen dem Justizminister das Recht gewähren, in einen besonderen Senat die Mitglieder aus den neuen Landestheilen zu setzen und diesen dasjenige gemeine Recht zu überweisen, welches mit dem Recht der alten Landestheile einen gemeinschaftlichen Grund nicht hat, während dagegen Straf- und Disciplinarsachen und einzelne Kategorien von anderen Civilsachen unbedingt den übrigen Senaten des Obertribunals sollen überwiesen werden. M. H.! Wenn einige Zeit vergeht, so werden die Verhältnisse sich geändert haben, es werden namentlich diejenigen Mitglieder des Senates, welche dem Ober-Appellationsgericht angehört und nun in dem neuen Civilsenat Sitz und Stimme haben, Gelegenheit gehabt haben, das Provinzial-Recht in den übrigen Landestheilen kennen zu lernen, und werden dann in die Fachsenate des Obertribunals eintreten können. In der Zwischenzeit wird aber auch Sorge getragen werden können, daß das Provinzialrecht zu einer größeren Verbreitung gelangt, als es jetzt der Fall ist. In dieser Beziehung liegen die Verhältnisse sehr schwierig, weil tüchtige Bearbeitungen des Provinzialrechtes nicht existiren, wenigstens nicht in ausreichender Weise. So wird nach nicht langer Zeit jedenfalls die erwünschte vollständige innere Verschmelzung eintreten können. Das aber, was wir heute in Anspruch nehmen, ist nur eine abweichende Anordnung in Betreff derjenigen Civilsachen, welche mit den Civilsachen der alten Provinzen eine gemeinschaftliche Grundlage nicht haben.

Herr v. Kleist-Retzow: Der Artikel 92 der Verfassung hat keine schöpferische Kraft, sondern nur eine Direction für die Gesetzgebung. Auch der rheinische Kassationshof hat 3 Jahre abgesondert von dem Obertribunal trotz der Verfassung bestanden. Wäre jener Artikel 92 wirklich von solcher zwingenden Kraft, dann hatte die Staatsregierung die Ausführung desselben nicht erst erschweren müssen durch die Bildung des Ober-Appellationsgerichts. Der Entwurf bringt eine Vereinigung der beiden Gerichtshöfe nur der Form, nur dem Scheine nach hervor; keine Vereinigung in Wahrheit. Sind die verschiedenen Abtheilungen nach geographischen Grenzen gebildet, so bleiben es verschiedene Gerichtshöfe, ob sie auch unter einem Dache vereinigt sind; die Einheit der Rechtsprechung wird dadurch nicht herbeigeführt, die kann nur erreicht werden durch eine Theilung in Fachsenate. Die Staatsregierung will sich die Vollmacht vorbehalten, sobald die Zeit gekommen ist, diesen localbegrenzten Senat aufzuheben und denselben in einen Fachsenat umzuwandeln; aber eine so wichtige Angelegenheit kann man unmöglich der Willkür des Justizministers überlassen, das kann nur durch die Gesetzgebung geregelt werden, und ist für den Augenblick diese Möglichkeit noch nicht vorhanden, nun gut, so verschieben wir die Vereinigung überhaupt noch! Der Herr Justizminister führt für die Constituirung eines Local-Senates das Interesse der Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten in den Rechtsverhältnissen der neuen Landestheile an, aber gerade aus diesem selben Interesse ziehen wir es vor, das ganze Ober-Appellationsgericht fortbestehen zu lassen. Und auch das Interesse, unsere eigenen Eigenthümlichkeiten zu wahren, wirkt bestimmend auf uns. Erst wenn ein einheitliches Prozeßrecht vorliegt, kann die Verschmelzung beider Gerichtshöfe beginnen; sonst haben wir eine Schädigung unseres preußischen Rechtes zu befürchten. — Das Verschieben der Vereinigung auf ein Jahr, was durch ein Amendement vorgeschlagen wird, hat keinen Zweck. Sind die Herren denn Propheten, um zu wissen, daß wir innerhalb eines Jahres die neue Prozeßordnung haben werden? Das Amendement scheint mir nur einen gewissen Anstand wahren zu wollen; aber derartige Rücksichten dürfen nicht in Geltung kommen; uns sollen nur die wesentlichsten, materiellen Interessen des Landes leiten! Lassen Sie uns die Einheit, die Selbstständigkeit unseres höchsten Gerichtshofes mit allen Kräften wahren, lehnen wir den Entwurf ab! (Bravo!)

Herr v. Bernuth: Zwei Fragen beschäftigen die Commission: soll man den Gesetzentwurf ablehnen? oder, falls man ihn nicht ablehnt, soll man seine Hauptbestimmungen so lassen, wie sie sind. Das Ober-Appellations-Gericht ist nur eine vorübergehende Schöpfung und kann nur eine solche sein. Auch wenn statt dieses einen Gerichtshofes noch die Ober-Appellationsgerichte zu Celle, Kassel und Wiesbaden beständen, würden wir auf deren Vereinigung mit dem Obertribunal bedacht sein müssen. Der Grund für die Bildung eines besonderen Senates besteht nicht in der Verschiedenheit der materiellen Gesetzgebung, sondern in der Verschiedenheit der Proceßordnung. Wenn man sagt, die Vereinigung muß hinausgeschoben werden bis zum Erlaß dieser einheitlichen Proceßordnung, so heißt das einen Wechsel auf die Zukunft ziehen, von dem man gar nicht weiß, wenn er eingelöst werden wird. Gegen die vollständige Ablehnung des Gesetzentwurfes muß ich mich daher principalitier erklären. Ich möchte dagegen mein Amendement empfehlen, wonach das Ober-Appellationsgericht vom 1. Januar 1869 ab mit dem Obertribunal vereinigt wird. Wenngleich es verfassungsmäßig geboten ist, daß schon jetzt die Vereinigung der obersten Gerichtshöfe gesetzlich festgesetzt wird, so wünsche ich doch die Aussetzung des Eintritts dieser Vereinigung bis zu dem vorgeschlagenen Zeitpunkte, weil erstens die Errichtung des Ober-Appellationsgerichtes erst vor wenigen Monaten vor sich gegangen ist, der Geschäftsbetrieb eben erst begonnen hat, und eine sofortige Aenderung durch Verschmelzung einen üblen Eindruck in den neuen Provinzen machen, im Besondern das Vertrauen zu der Stetigkeit unserer Justizverwaltung schwächen könnte, sodann aber, weil sich nach einem fortgesetzten Geschäftsbetriebe der neuen Behörde der

Uebergang derselben um so leichter bewirken lassen wird. Ich wünsche unter allen Umständen, daß dieser Gesetzentwurf nicht heute in den Archiven des Hauses begraben wird, ich wünsche, daß er in das weitere Stadium der Berathung tritt, daß er an den anderen Factor der Gesetzgebung gelangt; ich wünsche vor Allem, daß mit dem so verhängnißvollen Votum der vollständigen Ablehnung der weitere Verlauf der Sache nicht ganz und gar abgeschnitten würde.

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich habe noch hervorzuheben, daß es nicht bloß die Worte des Artikels 92 der Verfassung sind, welche die Vorlage rechtfertigen, sondern vielmehr der Gedanke, der ihnen zu Grunde liegt, und das ist die Rechtseinheit, welche gefordert wird durch die Einheit des Staates. Ich vermag nicht abzusehen, wie diese Rechtseinheit in Frage gestellt werden würde, wenn für wichtige Theile von Civilsachen aus den neuen Landestheilen ein besonderer Senat besteht. Alle Gründe, die Hr. v. Kleist-Retzow in dieser Beziehung angeführt hat, sprechen auch gegen das Bestehen des rheinischen Senates und zwar in ganz verstärktem Gewicht. Wenn aber dieser Senat besteht, wenn er besteht ohne alle und jede Gefährdung des Ober-Tribunals und seines Ansehens, so weiß ich doch nicht, warum denn das Bestehen eines zweiten Senates in Civilsachen, nicht einmal in der Schroffheit, wie Jener, warum dies die Selbstständigkeit, das Ansehen und sogar die Rechtseinheit des Obertribunals verletzen könnte. Ich will es durchaus nicht in meine Willkür gesetzt wissen, welche Sachen denn nun dem neuen Senat zuzutheilen seien. Dieser Gedanke liegt mir außerordentlich fern. Es handelt sich nur um Ausführung der königl. Verordnung von 1839. Insoweit das gemeine Recht wirklich ein besonderes ist, müssen diese Sachen einem bestimmten Senate überwiesen werden. Dagegen ist es durch die Verhältnisse geboten, solche Sachen, die mit den Sachen der alten Landestheile eine gemeinsame Grundlage haben, z. B. Wechselsachen, und zum Theil auch Handelssachen, den gewöhnlichen Fachsenaten zu überweisen. In dieser Beziehung ist es nicht gut, daß der Justizminister gebunden wird durch eine bestimmte Formulirung, weil das für den ganzen Geschäftsbetrieb sehr bedenkliche Folgen haben kann. Wenn alle Civilsachen aus den neuen Landestheilen diesem besonderen Senate übertragen werden sollen, so kann derselbe möglicherweise außerordentlich mit Geschäften überhäuft werden. Ich muß noch einmal wiederholen, irgend welche Willkür wird durchaus nicht erstrebt.

Herr v. Schliedmann: Der Antrag der Commission geht dahin, den Gesetzentwurf zur Zeit abzulehnen. Wir stehen demselben also nicht principiell, sondern nur aus Opportunitätsgründen entgegen, über die eine Einigung sich leichter erzielen lassen wird. Der Herr Justizminister hat selbst eingeräumt, daß eine vollkommene Realunion, wie wir Alle sie wünschen, augenblicklich nicht möglich sei, und daß durch die verfassungsmäßig nothwendige Verschmelzung zunächst nur ein provisorischer Zustand herbeigeführt werden würde. Ein solches Provisorium liegt aber nicht im Interesse des Staates. Wenn Sie Etwas schaffen wollen, so schaffen Sie etwas Ganzes und deshalb führen sie entweder eine volle Vereinigung aller Senate herbei, oder lehnen Sie den Gesetzentwurf ab.

Herr Prof. Dernburg: Es liegt nicht im conservativen Interesse, wie es im Commissions-Antrage geschieht, auf eine einheitliche Gesetzgebung hinzudrängen. Eine solche muß revolutionär sein, indem sie die Gegenwart der Zukunft opfert und ohne Berücksichtigung der bestehenden Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes tabula rasa machen müßte. Diejenigen Rechtsgebiete aber, die materiell bereits geeint sind, wie die Preßgesetzgebung, Handels- nnd Wechselrecht, öffentliches Recht, Strafrecht, diese Gebiete müssen auch einheitlich gestaltet werden und dies ist mit einem Dualismus des höchsten Gerichtshofes unvereinbar. Es werden principiell verschiedene Entscheidungen der beiden Gerichtshöfe gefällt und dadurch thatsächlich verschiedenes Straf- oder Wechselrecht herbeigeführt werden. Welche Verwirrung der Rechtsbegriffe muß im Publikum entstehen, wenn z. B. der Art. 84 der preuß. Verfassung von dem einen Tribunal so, von dem andern anders ausgelegt wird?

Das angeführte Beispiel des rheinischen Cassationshofes ist nicht zutreffend, denn dieser hatte Generationen hindurch bestanden, während wir im Ober-Appellationsgericht nur eine ephemere Schöpfung vor uns haben. Wenn im Jahre 1815 die preußische Regierung am Rhein den Bestand der Gesetzgebung garantirt und durchgeführt hat, so kann ich das nur bedauern, und halte es für besser, daß man eine Rechtseinheit herbeigeführt hätte, selbst auf die Gefahr, in deterius zu reformiren. War aber damals ein solcher Fehler vielleicht nothwendig, so dürfen wir ihn heute ohne Grund nicht wiederholen. Allerdings leiden ja auch unsere Institutionen daran, daß sie aus andern Zeitverhältnissen auf die unsrigen überkommen sind und denselben deshalb nicht mehr überall entsprechen. In früheren Zeiten, wo man von dem Parteizwiespalt, der leider heute unsere ganze Gesellschaft trennt, Nichts wußte, konnte man die Justizpflege ruhig in die Hände des Ministers legen, und Niemand verdachte es ihm, wenn er Hilfsarbeiter in das Obertribunal zog; heute, wo die öffentliche Meinung mißtrauisch geworden, ist das anders, und ich glaube, es liegt im Interesse der Regierung selbst, dies zu ändern oder eine beruhigende Erklärung darüber abzugeben. Ich bitte Sie, die Rechtseinheit, wenn sie auch zunächst noch nicht vollständig möglich ist, durch Ihr Votum zu fördern und durch Annahme der Vorlage die nationalen Bestrebungen der Regierung zum Wohle des Vaterlandes zu unterstützen. (Bravo!)

Während der Rede ist der Minister von Itzenplitz in das Haus eingetreten.

Herr Blömer: Der Herr Vorredner hat uns von Verwirrung des Rechtsbewußtseins, von Anarchie gesprochen, wenn wir nicht durch Annahme der Regierungsvorlage dem Dualismus des höchsten Gerichtshofes ein Ende machten. Abgesehen davon, daß diese Vorwürfe nicht an unsere Adresse zu richten sind, halte ich dieselben auch für unbegründet; unter Preußens Königen wird immer die Gerechtigkeit walten. Der Herr Justizminister hat aus dem Art. 92 der Verfassung die Pflicht zu einer Vereinigung beider Gerichtshöfe hergeleitet und dabei betont, daß es nicht nur auf den Wortlaut, sondern namentlich auf den Gedanken ankomme, der in dieser Bestimmung liege. Gerade diesem Gedanken aber wird durch den Gesetzentwurf nicht entsprochen, denn eine Rechtseinheit wird nicht durch mechanische, sondern nur durch organische Vereinigung herbeigeführt. Nehmen Sie das Amendement des Herrn v. Bernuth und damit zugleich die Vorlage an, so richten Sie eine dauernde Scheidewand auf, die auch für die Zukunft eine völlige Verschmelzung unmöglich macht.

Graf zur Lippe: Wenn ich heute zum ersten Male von dieser Stelle zu Ihnen spreche, und zwar in der Absicht, die Regierungsvorlage zu vertheidigen, so geschieht es nicht ohne Befangenheit, weil es scheinen könnte, als wolle ich pro domo für frühere Amtshandlungen das Wort nehmen. Die Frage, über die wir zu entscheiden haben, ist die: soll die Vereinigung der beiden Gerichtshöfe jetzt oder soll sie später vorgenommen werden? Ich gebe zu, daß der hier angezogene Artikel 92 nicht ganz auf die vorliegende Frage paßt, aber selbst wenn der Artikel 92 noch gar nicht geschrieben wäre, so würde es die politische Nothwendigkeit erfordern, den Gesammtstaat unter einen einzigen obersten Gerichtshof zu stellen. Nachdem die neuen Landestheile mit dem preußischen Staate vereinigt worden sind, ist es die Aufgabe, nicht nur auf politischem und finanziellem, sondern auch auf rechtlichem Gebiete die Einheit herzustellen. Wie kann aber das öffentliche oder das Strafrecht einheitlich gehandhabt werden, wenn nicht die Rechtsprechung einen einheitlichen Mittelpunkt in einem höchsten Gerichtshofe hat. Die Schöpfung des Ober-Tribunals konnte von diesem Gesichtspunkte aus nur eine vorübergehende sein, sie war aber nothwendig, weil das O.-Tribunal nicht mit der ganzen Geschäftslast der neuen Provinzen überhäuft werden durfte, und weil die Regierung nicht in der Lage war, dasselbe durch Mitglieder aus den neuen Landestheilen zu verstärken. Es blieb deshalb das einzige Auskunftsmittel, in einem besonderen Gerichtshofe ein Uebergangsstadium zu schaffen, das aber jetzt im Interesse der Rechtseinheit ein Ende nehmen muß. Allerdings kann eine völlige Real-Union noch nicht erreicht werden, wenn man aber mit der Vereinigung bis zur Emanation einer gemeinsamen Proceßordnung warten will, so gebe ich zu bedenken, daß dieselbe in so kurzer Zeit schwerlich erfolgen kann, und daß man nach Herstellung einer formellen Gemeinsamkeit die Verschmelzung mit demselben Rechte wieder verschieben könnte, bis auch eine materielle Rechtseinheit hergestellt wäre. Ich bitte Sie daher, durch Annahme der Regierungs-Vorlage das ephemere Gebilde des Ober-Appellationsgerichts mit dem Ober-Tribunal sogleich zu vereinigen. (Bravo.)

Herr Hasselbach: In dem Commissionsberichte sind vier Gründe gegen die Vorlage angeführt, so daß man nicht weiß, welcher von denselben für die Commissions-Mitglieder eigentlich maßgebend gewesen ist. Der plausibelste derselben scheint mir derjenige zu sein, daß man mit einer Verschmelzung der Gerichtshöfe bis zur Emanation einer gemeinsamen Civilproceßordnung warten wolle, um die Vereinigung dann zu einer vollkommeneren zu machen. Das Hauptgewicht ist aber in dem Berichte darauf gelegt, daß man vorher Compendien des Particularrechts zum Studium für die Mitglieder des Ober-Tribunals zusammenstellen müsse; wollen Sie mit der Vereinigung so lange warten, bis die Herren diese Compendien durchgearbeitet und Ihnen dann angezeigt haben: „Wir haben nun genug studirt." Das Provisorium, welches Sie bekämpfen wollen, würde dadurch vielleicht noch um eine geraume Zeit verlängert werden. Ich bitte Sie, nehmen Sie die Regierungsvorlage an.

Herr v. Uhden motivirt hierauf durch weitere Ausführung der im Berichte enthaltenen Gründe noch einmal die von der Commission gestellten Anträge.

Ministerpräsident Graf Bismarck: Ich enthalte mich, auf die juristische Seite der Frage einzugehen, zumal dieselbe von bedeutenden Autoritäten schon klar gestellt ist. Ich beziehe mich in dieser Beziehung auf das, was von dem Grafen zur Lippe und dem Herrn Justizminister über die Motive gesagt ist, welche die Regierung zur Vorlage des Gesetzes veranlaßt haben. Ich fühle mich um so weniger dazu veranlaßt, als ja darüber gar keine Meinungsverschiedenheit herrscht, daß von diesem Gesichtspunkte aus die Verschmelzung durchaus nützlich, durchaus erstrebenswerth sei, sondern nur über die Frage, ob die Verschmelzung sofort eintreten soll, oder ob man damit noch warten und das Provisorium längere Zeit fortbestehen lassen soll. Wie lange das noch dauern soll, darüber ist es schwer, sich ein klares Bild zu machen. Wir können nicht beurtheilen, mit welcher Schnelligkeit die Commission ihre Arbeit erledigen und ob das höchst umfangreiche Werk noch dem im nächsten Frühjahr zusammentretenden Reichstage vorgelegt werden kann. Ich kann dies aber kaum glauben, und halte es kaum für nützlich, wenn das Elaborat gleich aus dem einen Stadium der Berathung in das andere übergehen soll. Man muß vielmehr der öffentlichen Meinung, namentlich unter den Juristen, Zeit lassen, sich eine Ansicht darüber zu bilden. Vor dem Frühjahr 1869 wird die Vorlage also auf keinen Fall an den Reichstag gelangen können, wenn sie dann dort bald angenommen würde, könnte sie doch nicht vor dem 1. Januar 1870 in Kraft treten. Dies ist der kürzeste Termin, der überhaupt anzunehmen ist! und es würde hiernach mehr als 2 Jahre mindestens dauern, in denen das Alte noch fortbestehen müßte.

Die Staatsregierung glaubt aber nicht die Verantwortlichkeit dafür übernehmen zu können, den Zustand einer zwiespältigen Rechtspflege, dessen Möglichkeit immer gegeben ist, auch nur auf kurze Zeit zu verlängern. Es könnte sich dieser Zustand auch zu leicht auf dem politischen Gebiet fühlbar machen, die Regierung müßte vielmehr die Verantwortung dafür denjenigen überlassen, die den Versuch, zu dem sich die Regierung verpflichtet hielt, diesen Zustand abzukürzen, bekämpft und sein Zustandekommen unmöglich gemacht haben. Namens der königlichen Staats-Regierung muß ich deshalb wiederholt und dringend befürworten, daß es dem Hause gefallen möge, den Gesetzentwurf in dem Sinne, wie der Graf zur Lippe denselben erörtert und wie der Justizminister ihn empfohlen hat, zustimmen zu wollen.

Referent v. Daniels hält den Antrag auf Ablehnung der Vorlage aufrecht. Das Gesetz sei noch nicht an der Zeit, die politischen Gründe nicht so zwingend, wie sie dargestellt worden. Solcher Gründe hätten 1815 für die Rheinprovinz noch mehr vorgelegen, und doch habe man die besondere Gesetzgebung bestehen lassen.

Es folgt die Specialdiscussion.

Der § 1 der Regierungsvorlage wird mit 36 gegen 30 Stimmen angenommen. (Hr. v. Kleist-Retzow zieht den Grafen Rittberg, der dafür stimmt, wiederholt am Rockzipfel, um ihn niederzuziehen; Graf Rittberg bleibt aber stehen.)

Darauf wird jedoch § 2 des event. Commissionsantrags angenommen, das Amendement Bernuth dagegen abgelehnt. Darauf wird § 3 des Commissionsentwurfs (§ 2 der Regierungsvorlage) angenommen.

Es folgt die Debatte über § 4 des Commissionsantrags (§ 3 der Regierungsvorlage).

Herr v. Bernuth befürwortet das von ihm gestellte Amendement, wonach, um einer willkürlichen Zusammensetzung des Gerichtshofes vorzubeugen, die Zahl 7 der Mitglieder des Gerichtshofes fest fixirt, und weder weniger, noch mehr zugezogen werden können, während die Regierungsvorlage nur das Minimum 7 aufstellt.

Justizminister Leonhardt bittet um Annahme der Commissionsfassung. Es wurden Hülfsrichter nur im Falle eines ganz dringenden Bedürfnisses zugezogen.

Die Herren Götz und Uhden sprechen für den Commissionsantrag.

Das Amendement Bernuth wird abgelehnt; Al. I. des § 4 wird angenommen; Al. II. desgleichen.

Nach dem Commissionsantrage wird sodann der § 4 der Regierungsvorlage gestrichen; ebenso § 5 der Regierungsvorlage.

Es folgt die Berathung über § 5 des Cgmmissionsentwufs, (§ 6 der Regierungsvorlage).

Hierzu liegt das oben mitgetheilte Amendement des Abgeordneten Dernburg vor.

Justizminister Dr. Leonhardt bittet um die unveränderte Wiederherstellung des Regierungsentwarfs, da die Regelung der Anciennetät der Räthe Sache der Executive sei. Der von der Commission gemachte Vorschlag, die Anciennität nach den Bestallungen der betreffenden Räthe für die Appellationsgerichte zu bestimmen, sei ungerecht. Man müsse dabei in Betracht ziehen, was für eine Stellung die obersten Criminalräthe vordem gehabt.

Dr. Dernburg meint, daß diese Frage nicht rein von der Executive gelöst werden dürfe und schließt sich hierin der Majorität der Commission an.

Ministerpräsident Graf Bismarck: Ich habe vorhin erklärt, wie hohen Werth die königl. Regierung auf das baldige, rechtzeitige Zustandekommen dieses Gesetzes legt. Wenn es indessen damit erkauft werden sollte, daß wir das Princip sanctionirten, daß die Anciennität, welche die Mitglieder höchster Gerichte in Hannover und Kurhessen besessen haben, ignorirt werden sollte, so könnte die königl. Regierung darauf nicht eingehen. Es kann der königlichen Regierung im höchsten Grade erwünscht sein, beispielsweise Offiziere der ehemaligen hannoverschen Armee in die königl. preußische Armee aufgenommen zu sehen, aber sie würde keinem dieser Offiziere zugemuthet haben, anders als auf Grund seiner verdienten Anciennität in die preußische Armee einzutreten. Ich wähle dies Beispiel, weil es durch den Vergleich meines Erachtens ganz klar darlegt, wie unannehmbar eine solche Stellung für die Mitglieder der höchsten Gerichtshöfe der incorporirten Länder sein würde. Daß die kurhessische und hannoversche Armee geringer an Zahl sind und einem kleineren Lande angehören, wie die preußische, liegt ganz unzweifelhaft auf der Hand; deshalb werden wir doch einem hannoverschen Major denselben Rang nach seiner Anciennität geben, den er in preußischen Diensten erworben haben würde, sobald er in den preußischen Dienst eintritt. Aus diesem Grunde erkläre ich, daß es der preuß. Regierung vollständig unannehmbar sein würde, diese Anciennität der Mitglieder der Gerichtshöfe der incorporirten Länder ignorirt zu sehen.

Herr Camphausen pflichtet dem Ministerpräsidenten bei.

Justizminister Dr. Leonhardt: Der Staatsregierung ist nie der Gedanke beigekommen, jura quaesita der Obertribunalsräthe oder wohlberechtigte Erwartungen derselben in Frage zu stellen; beide sollen in allen Beziehungen geschont werden.

Herr Hasselbach bittet um Ablehnung des Amendements Dernburg, sowie der Commissionsvorlage, aber um Annahme des § nach dem Regierungsentwurf.

Herr v. Kleist-Retzow bittet um Annahme des Commissionsantrags; durch Einschiebung der theilweise viel jüngeren Mitglieder aus den neuen Landestheilen werden die materiellen Interessen der alten und wohlverdienten Obertribunalsräthe geschädigt.

Arnstein.

Roman von **Gustav vom See** (G. v. Struensee).

Dritter Theil.

In Arnstein.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Das Walten der Zeit.

Nachdem seit jenem Tage eine Woche vergangen war, langte an einem Morgen der Notar des Grafen an, welcher, sofort nach dessen Zimmer beordert, mehrere Stunden mit demselben arbeitete. Dann wurde die Frau Palm heraufgerufen, welche auf eine dringende Einladung Hugo's am Abende zuvor angekommen war, später Alicen's Mutter und der Inspector, und in der Mittagsstunde erschien Hugo endlich selbst, um auch die van der Maar und Alice hinauf zu geleiten.

Als sie eintraten, war der Notar emsig mit Schreiben beschäftigt und es währte noch eine längere Zeit, bis er sich an Hugo wandte und diesem mittheilte, daß er die Abfassung des Documentes beendet und die Vorlesung beginnen könne. Es wurden dazu noch zwei Zeugen, gewöhnliche Arbeiter, beordert, und die ganze Verhandlung trug den Charakter geschäftsmäßiger Weitläuftigkeit und Peinlichkeit.

Der Notar verlas die von ihm abgefaßte Urkunde, durch welche der Graf Hugo von Arnstein die in rechtmäßiger Ehe zwischen ihm und seiner verstorbenen Gattin Emma, geborene Broneck, erzeugte Tochter Elise auf Grund des beiliegenden Trau-, Geburts- und Taufzeugnisses de dato Thorn, den 24. Mai 1812, als solche anerkenne und in alle ihr zustehenden Geburtsrechte einsetze. Hieran schloß sich die Erzählung ihrer Geburt und der zu ihrer Legitimation dienenden Thatsachen, zu welchem Zwecke diese durch die Aussagen der Frau Palm und des Inspectors, welche der Trauung und Taufe als Zeugen beigewohnt hatten, beglaubigt wurden. Den Schluß bildete die rechtsverbindliche Erklärung des Grafen, daß er das bisher unter dem Namen Alice Norden gelebt habende Fräulein als seine rechtmäßige Tochter anerkenne, und die ihrige, daß sie dieser Bestimmung beitrete. Das Ganze war in dem Jargon einer den Vorschriften der in den preußischen Rheinlanden giltigen französischen Notariats-Ordnung und mit solcher Gründlichkeit und Weitläuftigkeit abgefaßt, daß die Vorlesung fast eine ganze Stunde währte. Dann mußten sämmtliche anwesende Personen theils als Zeugen zur Bestätigung ihrer angeführten Aussagen, theils als Hauptbetheiligte unterschreiben, und nachdem auch die beiden Arbeiter durch ihre Unterschrift bestätigt, daß die Urkunde in ihrer Gegenwart den darin benannten Personen laut vorgelesen und von ihnen eigenhändig unterschrieben worden sei, wurde dieser ermüdende Act endlich geschlossen.

Es herrschte längere Zeit eine drückende Stille, während der Notar seine Papiere zusammenlegte, dann ging er, ein alter Mann mit gewandten, angenehmen Formen, auf Hugo zu, indem er ihm seinen Glückwunsch abstattete, eine so liebenswürdige Tochter zu besitzen.

Sich dann an Alice wendend, welche stumm mit gesenkten Blicken neben ihrer Mutter stand, sagte er, sich vor ihr verbeugend:

Lassen Sie mich der Erste sein, meine gnädige Gräfin, welcher Ihnen Glück wünscht, nicht dazu, Ihren Vater wieder gefunden zu haben, denn daran bin ich unbetheiligt, sondern in Ihre Geburtsrechte wieder eingesetzt zu sein, welches durch die von mir verfaßte Urkunde wie ich hoffe in solcher Weise geschehen ist, daß auch in rechtlicher Beziehung niemals ein Zweifel dagegen erhoben werden kann.

Davon bin ich überzeugt, sagte Hugo, indem er zu Alice herantrat und ihre Hände erfaßte, Sie sind ein Mann des Rechtes und werden nichts versäumt haben, um dem Rechte auch formell gegen jeden Angriff einen sicheren Schutz zu verleihen. Mein theueres Kind — meine geliebte Alice, sprach er leise, zu ihr hingebeugt und nur ihr verständlich, während die Thränen an ihren langen seidenen Wimpern perlten, fasse Dich, sei ruhig, diese Förmlichkeit war nöthig, ich konnte sie Dir nicht ersparen. Und nun, fuhr er, ihre Hand loslassend und sich gewaltsam aufraffend, lauter redend fort, wir werden nach diesen anstrengenden Arbeiten der Stärkung bedürfen, reichen Sie der Gräfin, meiner Tochter, den Arm, Herr Notar, und haben Sie die Güte, zu folgen. Er selbst führte die van der Maar und Alicens Mutter, und war während des Essens bemüht, die Pflichten des Wirthes im ausreichendsten Maße zu erfüllen.

Nun bist Du auch vor der Welt meine Tochter, sprach er zu Alice, als sie beide am Abende desselben Tages im Garten sich ergangen, sowohl der Notar als die Frau Palm waren wieder abgereist, und Du darfst Dich nicht mehr Alice Norden, sondern Elise Gräfin von Arnstein nennen und schreiben.

Aber meine liebe, theuere Mutter werde ich nicht verlassen, nie gezwungen werden, ihr einen anderen Namen zu geben, es würde mich das tief, tief betrüben.

Gewiß nicht, mein Kind, sagte er liebevoll, Du hast Deine wirkliche Mutter nie gekannt, die Dir in vielen Dingen so ähnlich war, so ähnlich, daß ich — doch wir wollen davon nicht reden, setzte er tief aufathmend hinzu — Du wirst Diejenige, welche Mutterstelle bei Dir vertrat, der ich es zu verdanken habe, daß dieser helle und lichte Sonnenstrahl auf den Abend meines Lebens fällt, niemals verlassen; niemals aufhören, sie mit dem jetzigen Namen zu nennen, den sie Dich gelehrt hat, als ihre Liebe Deine Kindheit beschützte. — Auch Alice, fuhr er nach einiger Zeit fort, während sie schweigend nebeneinander hingingen und das Abendroth ihr schönes und tief bewegtes Gesicht mit seinem warmen Lichte verklärte, auch Alice sollst Du ferner heißen, ist es doch nur eine andere Bezeichnung für Elise und ich — ich habe Dich unter diesem Namen — kennen gelernt und wiedergefunden.

Ja, ja, sagte sie erfreut, Sie werden mich immer Alice nennen.

Gewiß, da ich sehe, daß Du es wünschest, aber, setzte er zögernd hinzu, und er hatte die Empfindung, als ob er Großes von ihr zu fordern im Begriff stehe, Du nennst mich immer noch Sie, mich, Deinen Vater — bin ich Dir noch immer so fremd? Du wirst mich fortan „Du" nennen, wie es die Sitte erheischt, wie es nothwendig ist, setzte er hastig und sein Verlangen gleichsam rechtfertigend hinzu, willst Du? Wirst Du es thun?

Ich werde es versuchen, erwiederte sie kaum hörbar und tief erröthend, ich werde es lernen, aber Sie dürfen nicht zürnen, wenn ich wieder fehle.

Zürnen? Nie, nie kann ich Dir zürnen, mein geliebtes Kind — ach, folge den Eingebungen Deines Herzens, in Allem, auch hierin, nur das Eine halte fest, daß Dich Niemand, Niemand ohne Ausnahme auf der Welt mehr liebt als ich — Dein Vater.

Wir werden noch ein Fest begehen, sprach er sanft und mit wehmuthsvoller Erregung weiter, einen Tag feiern, welcher bis jetzt Trauer und Schmerz für mich in seinem Gefolge gehabt hat, nun aber zum ersten Male der Freude und dem Glücke geweiht ist, und dann muß ich mich wieder auf längere Zeit von Dir trennen,

Sie verstand die in seinen Worten liegende Bedeutung nicht, sie fragte auch nicht danach, denn die Benachrichtigung einer abermals bevorstehenden und längeren Trennung von ihm, beschäftigte ausschließlich ihre Gedanken.

Auf längere Zeit trennen? fragte sie, angstvoll und schüchtern zu ihm aufblickend, ist das nothwendig? Sind Ihre Geschäfte so dringend?

Er blickte sie erst eine kurze Zeit mit leuchtenden Augen an, ehe er antwortete, denn die durch ihre Erwiderung erhaltene Gewißheit, daß diese Trennung ihr Schmerz bereite, war für ihn so beglückend, daß er Mühe hatte, den Ausdruck seiner Freude darüber nicht kund zu geben.

Ja, mein Kind, es ist nothwendig, ich will nochmals nach Preußen, wenn auch Alles geordnet ist, die Briefe, welche Deine Mutter besitzt von jener Frau, bei welcher Du einige Monate Deines Lebens unbewußt zugebracht hast, die in Bromberg über Dich geführte Vormundschaft, Alles dies enthalten Spuren, welche genau zu verfolgen für mich eine unabweisliche Pflicht ist, Nachtheiliges kann daraus nicht entstehen, aber das Dunkel, welches immer noch über eine kurze Spanne Deiner ersten Kindheit ausgebreitet liegt, läßt sich vielleicht ganz aufhellen, und so, setzte er zögernd hinzu, jeder, auch der unberechtigtste Zweifel, für immer beseitigen.

Als sie am Morgen des zweiten Tages in das Zimmer trat, in welchem sie gemeinschaftlich frühstückten, war dasselbe festlich mit Blumen geschmückt, mit den herrlichsten und seltensten Blumen und auf einem besonderen Tische die reichsten und sinnigsten Geschenke für sie angehäuft.

Die eigenthümlich bewegte Stimmung, in welcher ihre Mutter sie begrüßt und geküßt, und sie dann an der Hand in jenes Zimmer geführt, war ihr bereits aufgefallen, aber sie hatte nicht die entfernteste Ahnung von dem, was ihrer wartete.

Es ist heute Dein Geburtstag, mein geliebtes Kind, sagte Hugo, indem er rasch der Erstaunten entgegenschritt, und sie tiefbewegt an

Dr. Dernburg zieht Alinea 2 seines Amendements zurück, nachdem der Regierungs-Commissar v. Sydow erklärt, daß die Regierung die entstehenden Ungleichheiten bei Gelegenheit der Etats-Feststellung auszugleichen suchen werde.

Es wird abgestimmt.

Alinea 1 des Amendements Dernburg wird abgelehnt. Alinea 1 des Commissionsvorschlags desgleichen; Alinea 1 der Regierungsvorlage angenommen; Alinea 2 des Commissionsvorschlages wird abgelehnt; Alinea 3 des Commissionsvorschlages wir angenommen.

Die übrigen §§ 7—9 werden nach dem Antrag der Commission unverändert, wie sie von der Regierung vorgeschlagen, angenommen.

Es wird jetzt über das Gesetz im Ganzen abgestimmt und zwar namentlich; als Resultat ergiebt sich, daß das Gesetz mit 42 gegen 33 Stimmen abgelehnt wird. (Dagegen stimmten u. a. auch fast sämmtliche Mitglieder aus den neuen Provinzen; sodann u. a. v. Gruner, Blömer und die äußerste Rechte des Herrenhauses, dafür u. a. Präsident Graf Stolberg.)

Die Sitzung wird vertagt.

Schluß 4¼ Uhr. Nächste Sitzung Freitag 10 Uhr. Tagesordnung: 1) Gesetz über Anstellung im höheren Justizdienst; 2) Krondotationsgesetz; 3) Spielkartengesetz; 4) Gesetz, betreffend die Regelung des Etatswesen in den neuen Landestheilen; 5) Petitionen; 6) Vertrag mit Waldeck.

Nachstehender Satz gehört auf die erste Seite, Spalte 1, hinter die Rede des Justizministers Leonhardt und vor § 2.

Herr v. Franckenberg-Ludwigsdorf: Der von mir gestellte und von der Commission zur Annahme empfohlene Antrag ist aus der Besorgniß hervorgegangen, die nicht nur bei uns, sondern im ganzen Lande Platz gegriffen hatte, daß die von der Commission für das Gebiet des norddeutschen Bundes zu entwerfende Proceß-Ordnung dem Reichstage vorgelegt werden würde, ohne daß die höheren Gerichte des Landes vorher darüber gehört werden. Dieser Antrag erschien uns deshalb geboten im vollen Bewußtsein von den Rechten und Pflichten dieses Hauses. Nach den Erklärungen des Herrn Justizministers ziehe ich jedoch im vollen Einverständniß mit den beiden Antragstellern meinen Antrag zurück.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Es folgt der zweite Gegenstand der Tagesordnung: Bericht der Justiz-Commission über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Vereinigung des Oberappellationsgerichts mit dem Obertribunal.

Der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf lautet:

§ 1. Das durch die Verordnung vom 27. Juni 1857 (Ges.-Sammlung S. 1103) errichtete Ober-Appellationsgericht wird mit dem Ober-Tribunale vereinigt.

Das letztere erhält die Zuständigkeit, welche dem Ober-Appellationsgerichte beigelegt war.

19. Sitzung des Hauses der Abgeordneten.

Eröffnung 10¼ Uhr. Die Tribünen sind leer, der Ministertisch ist unbesetzt.

Der Antrag des Abg. Virchow, betreffend die Ueberweisung des Dotations- und Schenkungs-Vertrages zwischen der preußischen Regierung und dem Kurfürsten von Hessen, resp. Herzog von Koburg-Gotha an die Budget-Commission wird eingebracht. Alsdann werden 3 Mitglieder in die Staatsschulden-Commission gewählt; das Resultat wird später verkündet.

Die angesetzte Neuwahl des Präsidiums wird dadurch abgekürzt, daß auf den Antrag des Abg. Heise das bisherige Bureau durch Acclamation in seinen Functionen für den Rest der Session bestätigt wird. Die drei Präsidenten nehmen dies unter dem Beifall der Rechten abgegebene Votum dankbar an.

Es folgen Wahlprüfungen. Die zweite Abtheilung beantragte die Wahl des Abg. Brabänder (1. Münsterscher Wahlbezirk) für ungültig zu erklären und eine Neuwahl zu veranlassen. Der Abg. B. ist mit einer Stimme Majorität gewählt, und die Abtheilung hat die Wahl der Wahlmänner in Ibbenbüren eines schweren Formfehlers wegen für ungültig erklärt.

Abg. Windthorst (Münster) für die Gültigkeit der Wahl; seit 1849 sei in Ibbenbüren immer so gewählt, wie in diesem Jahre, es sei dort niemals eine allgemeine Abtheilungsliste für den Wahlbezirk angefertigt worden. Ein Attest des Landraths bezeuge, daß die Wahl ebenso ausgefallen wäre, wenn eine solche allgemeine Liste angefertigt worden. Die konservativen Herren würden doch die Bedeutung eines solchen landräthlichen Attestes nicht unterschätzen.

Abg. v. Flottwell für die Kassation: es sei faktisch unrichtig gewählt worden, Urwähler der 3. Klasse hätten in der 2. gewählt und umgekehrt. Die Autorität des Landraths im vorliegenden Falle anzurufen sei vom Uebel, doch werde er den Vorredner für die Zukunft beim Worte halten.

Abg. v. Hoverbeck für die Cassation; in Wahlprüfungsfragen giebt es keine politische Partei. (Lauter Beifall rechts.)

Die Wahl des Abg. Brabänder wird mit allen Stimmen gegen 3, die Wahlen der Wahlmänner in Ibbenbüren werden einstimmig kassirt.

Präsident v. Forckenbeck unterbricht an dieser Stelle das Geschäft der Wahlprüfungen, um das Resultat der Wahl für die Staatsschulden-Commission zu verkünden. Es sind abgegeben 351 Stimmzettel, absolute Majorität 176; es haben erhalten v. Patow 349, v. Hennig 344, v. Bockum-Dolffs 193 Stimmen (außerdem v. Goßler 155, v. Arnim-Heinrichsdorf 3, v. Hoverbeck 2). Die Abgg. v. Patow, v. Hennig und v. Bockum-Dolffs erklären auf Anfrage des Präsidenten, daß sie die Wahl annehmen und die ihnen übertragene Function auf Grund ihres Eides auf die Verfassung treu und gewissenhaft erfüllen werden.

Bei der Fortsetzung der Wahlprüfungen erhebt sich eine fast zweistündige Debatte über die Wahlen im 8. Breslauer Wahlkreise (Neurode-Glatz-Habelschwerdt), speciell über die Wahl des Abg. Staatsanwalt Thilo. Der Fall ist so complicirt und so reich an bestreitbaren Punkten, daß er als ein wahres Muster einer anfechtbaren Wahl gelten kann. Wir dürfen den Leser mit den Details nicht ermüden, da auch die Versammlung froh war, als der Abg. Lasker das Wirrniß von Ziffern und Berechnungsweisen lichtete. Zu Grunde liegen gegen 90 als ungiltig zu betrachtende Wahlmännerwahlen vor, die jedoch die Abtheilung nicht veranlassen, die Wahl der beiden andern Abgeordneten des 8. Breslauer Wahlkreises (Dr. Künzer und Kuschela) anzufechten, wenn, wie die Abtheilung annimmt, 11 Wahlmanner in Reinerz als giltig zu betrachten sind. Mit Hrn. Thilo liegt der Fall aber anders: er ist in der engeren Wahl gewählt und überhaupt nur dadurch zur Wahl gelangt, daß eine Stimme, die für einen Hrn. Thilo, aber ausdrücklich nicht für den Staatsanwalt dieses Namens abgegeben war, demselben zugerechnet wurde.

Neben den Antrag der Abtheilung, die Wahl des Abg. Thilo und gewisse Wahlmännerwahlen zu kassiren, stellten sich nun die Abgg. Heise, v. Vincke (Minden) und Graf Westarp mit Anträgen auf Zurückweisung der Sache an die Abtheilung mit oder ohne schriftlichen Bericht, Graf Westarp bezog die Verweisung nur auf die Wahl Thilo's, nicht auf die seiner Collegen. Aber das Haus hielt die Sache für spruchreif, genehmigte die Wahlen der Abgg. Dr. Künzer und Kuschela, kassirte die des Abg. Thilo mit 180 gegen 151 Stimmen, kassirte desgleichen eine große Zahl von Wahlmännerwahlen, erkannte jedoch die elf Reinerzer als giltig an. Für die Giltigkeit der Wahl Dr. Künzer's stimmte auch Waldeck. Vor der Abstimmung äußerte v. Hoverbeck, es sei doch unzweifelhaft, daß die drei Abgeordneten an der Abstimmung nicht theilnehmen würden. Präsident v. Forckenbeck entgegnete, er habe keinen Grund anzunehmen, daß die drei Herren sich nicht der Geschäftsordnung gemäß verhalten würden.

Die Wahl des Abg. Hermes (Marienwerder) beantragt die Abtheilung für giltig, dagegen die Wahlmännerwahlen in Strasburg für ungiltig zu erklären. Abg. Heise beantragt Beanstandung der Wahl nebst einer Aufforderung an die Regierung, festzustellen, ob Zeit und Ort in gewissen Wahlorten des Kreises rechtzeitig angezeigt und ob die Listen vorschriftsmäßig ausgelegt worden sind.

Dieser Antrag wird nach einer sehr langen Debatte angenommen, desgleichen die von der Abtheilung beantragte Kassirung der Wahlmänner. Für den Antrag Heise stimmen die Fortschrittspartei und die Polen, gegen ihn die Nationalliberalen.

Um 3¼ Uhr tritt Abg. Graf Bethusy-Huc auf die Tribüne, um über die Wahl der Abgg. Dodillet und v. Lyncker zu referiren. (Zahlreiche Stimmen: Vertagen!) Abg. v. Bockum-Dolffs beantragt dringend die Vertagung mit Rücksicht auf die Arbeiten, die den Commissionen heute Abend noch obliegen. Abg. Graf Bethusy-Huc: Das Wort ist mir bereits ertheilt, es ist mein Recht, davon Gebrauch zu machen und ich beharre auf diesem Recht (Murren und Widerspruch); welchen Gebrauch ich davon mache, ist eine andere Frage. Abg. v. Hennig erinnert den Vicepräsidenten v. Köller, der gerade den Vorsitz und den Antrag auf Vertagung bereits zur Abstimmung gestellt hat, an den alten Brauch der Präsidenten des Hauses die Vertagung, wenn sie von Vielen gewünscht wird, jedes Mal eintreten zu lassen. Herr v. Köller erwiedert darauf, daß er bereits in der Abstimmung sei. Ein anderer Abgeordneter springt ihm durch die Bemerkung bei, daß Präsident v. Forckenbeck die Dauer der Sitzungen bis auf 4 Uhr angesetzt habe und es sei doch erst 3½ Uhr. Aber v. Vincke (Mindea) entgegnet, daß diese Anordnung sich nur auf Budgetberathungen bezogen habe, und daß es doch bedenklich sei, um 4 Uhr mitten in dem Referat über Dodillet's Wahl abzubrechen. Abg. Lasker räth den Vertagungsantrag so zu behandeln, wie jeden anderen, durch Abstimmung und im Falle des Zweifels durch Zählung. Der Vicepräsident läßt auch abstimmen; erklärt aber die Abstimmung für zweifelhaft und fährt nunmehr trotz Lasker in der Discussion fort.

Abg. Graf Bethusy-Huc berichtet nun über die Wahl des Landraths Dodillet im 3. Gumbinner Wahlbezirk. Die Wahlacten sind überreich an Unregelmäßigkeiten, die Referent unter großer Heiterkeit vorträgt; aber ein Brief des Landraths an einen Ortsvorstand, den er im Namen der k. Regierung mit strenger Bestrafung dafür bedroht, daß er eine Versammlung der Fortschrittspartei in seinem Hause zugelassen, und den Referent vorliest, ruft lebhafte Zeichen der Entrüstung seitens der Linken hervor (Pfui!), welche die Rechte durch ihren Beifall auszugleichen sucht. (Einzelne Stimmen: die Unterschrift!) Referent: Der Landrath Dodillet (Lebhafter Zuruf links.) In einem anderen Schreiben, das den Acten beiliegt, ist von einem Orte die Rede, in dem noch nie ein conservativer Wahlmann „erzeugt" worden ist. (Große Heiterkeit.) Die Anträge der Abtheilung geben dahin, die Wahl der Abgeordneten Dodillet und v. Lyncker zu beanstanden und die zahlreichen zur Sprache gekommenen Unregelmäßigkeiten der Regierung zur Untersuchung zu überweisen.

Präsident v. Forckenbeck übernimmt den Vorsitz und nunmehr beschließt das Haus die Vertagung. Die letzte Wahlprüfung, die heute unterbrochen ist, wird der erste Gegenstand der Tagesordnung der nächsten Sitzung (Donnerstag 10 Uhr) sein; ihr folgt die Nothstandsvorlage, bei der ihrer Dringlichkeit wegen von der dreitägigen Frist nach Mittheilung des Antrages des Referenten abgesehen wird und die Vorberathung des Etats der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Schluß 4 Uhr.

(O. C.) [Die Commission für die Nothstands- und Eisenbahn-Vorlage] hatte gestern Abend in Gegenwart des Handelsministers, der Geheimräthe v. d. Reck, Meinecke und Wulfshein ihre erste der Eisenbahnvorlage gewidmete Sitzung, kam aber über die allgemeine Discussion nicht hinaus. Nachdem Graf Itzenplitz die Vorlage erläutert und Referent von Hennig ihre Genehmigung empfohlen hatte, wies Correferent v. Unruh in längerem Vortrage auf das Bedenkliche hin, wenn die Staatsregierung in der Tendenz, Eisenbahnen aus Staatsmitteln zu bauen, immer weiter vorgebe. Der Staat dürfe nun einmal nicht Industrieller sein, dürfe nicht Beschwerden des einen Landestheiles wegen Bevorzugung des andern hervorrufen, dürfe nicht den Boden- und Staatscredit durch Aufnahme von Anleihen für Eisenbahnzwecke schädigen und das Mißverhältniß einer gleichzeitigen Verwaltung der Staatsbahnen, einzelner Privatbahnen und der Beaufsichtigung aller nicht bestehen lassen. Die Vertreter der Regierung beriefen sich dagegen auf die Abneigung des Privatcapitals gegen Eisenbahnunternehmungen, die bekanntlich von der Zeit der von der Heydt'schen Eisenbahnpolitik datirt.

Der Herr Correferent stellte keinen Antrag, wie denn seine Bedenken nicht den Zweck oder die Aussicht haben, der Annahme der gegenwärtigen Vorlage entgegenzutreten. Nur hält er es für möglich, für die Thorn-Insterburger eine Privatgesellschaft zu Stande zu bringen, wenn auch erst später; in diesem Fall möge der Staat sie ihr gegen Entschädigung für die etwa schon gebaute Strecke zur Ausführung überlassen; Abg. Miquel trat dieser Auffassung bei. Es ist nicht unmöglich, daß eine Resolution in diesem Sinne eingebracht wird. Für alle übrigen Bahnprojecte wurde die Ausführung durch den Staat als unvermeidlich erkannt, vielleicht Northeim-Nordhausen ausgenommen. In Betreff der Zweigbahn von Ruhbank zur böhmischen Grenze wurde daran erinnert, daß, wenn sich bis zum 1. Juli 1868 kein Privatunternehmer findet, der die Bahn bis Ende 1869 fertig stellt, die österreichische Regierung nach Art. 2 des Vertrages vom 5. August 1867 berechtigt sein würde, ihrerseits einen Unternehmer aufzustellen. — Die Specialdiscussion findet heute Abend statt.

[Ein eigenthümlicher Patriotismus.] Von dem freiwilligen Patriotismus, der sich während des vorjährigen Krieges hier in Einsammeln und Verwenden von milden Gaben für das Heer aufthat, ist mancherlei Zweideutiges gesprochen worden. Hier und da verdichten sich solche Gerüchte dann auch zu einer faßbaren Thatsache, wie z. B. die „Gerichtsztg." jetzt folgende erzählt: Während des preußisch-österreichischen Krieges bildete sich bekanntlich in Berlin ein Unterstützungsverein, der im ganzen Lande die regste Theilnahme fand, weil er die Pflege der verwundeten Krieger zu seiner Hauptaufgabe gemacht hatte. Die Thätigkeit des Vereins bestand namentlich auch in Beschaffung aller Medicamente für die Feldlazarethe, so daß für die Arzneilieferungen bedeutende Summen ausgegeben wurden. Ein hiesiger Apotheker, dem der Verein ganz absonderliches Vertrauen geschenkt zu haben scheint, hat allein Medicamente zum Preise von gegen 30 000 Thlr. geliefert. Nach Beendigung des Krieges und Aufhebung der Feldlazarethe wurden die nicht verbrauchten Arzneien, deren noch eine große Menge vorhanden waren, an die verschiedenen militärischen Depots abgeliefert, und so kamen denn derartige Medicamente auch in die Hände hiesiger militärischer Apotheker, die eine genaue Prüfung derselben in Betreff ihres Inhalts vornahmen und dabei zu ihrem Erstaunen zu der Ueberzeugung gelangten, daß die meisten der von dem erwähnten Apotheker gelieferten Medicamente kaum die Hälfte des vorgeschriebenen Inhalts hatten. So hatten z. B. die Chininpulver statt 4 Gran nur 2 Gran Chinin, die Opium-Tincturen aber etwa nur den dritten Theil des vorgeschriebenen Opiumgehalts. Es waren daher diese Arzneien nicht nur viel zu theuer bezahlt worden, — noch einen viel größeren Nachtheil hätte ihre Anwendung für die Kranken haben müssen, da dieselben viel schwächere Dosen erhielten, als die Aerzte verordnet und für nothwendig gehalten hatten. So kann mancher Cholerakranke gestorben sein, weil die ihm gegebene Opium-Tinctur nicht den erforderlichen Gehalt hatte. Es wurde sofort eine gleiche Prüfung der von dem betreffenden Apotheker gelieferten Medicamente in allen Provinzialdepots angeordnet und diese hatte überall dasselbe Resultat. Die Militärbehörde hat die gesammten Gutachten an die Staatsanwaltschaft abgegeben, welche darauf die Voruntersuchung gegen den Lieferanten der Arzneien in Gang gebracht hat. Bereits sind zahlreiche Vernehmungen erfolgt.

Schwerin, 18. Decbr. [In der gestrigen Landtagssitzung] in Sternberg wurde die landesherrliche Antwort auf die in der Steuerfrage gefaßten Beschlüsse ertheilt. Der Großherzog nimmt die Bewilligung der Ritterschaft mit Befriedigung entgegen und fordert die Landschaft auf gleichfalls die bedingungslose Bewilligung auszusprechen. Stände werden ferner eingeladen, einen engeren Ausschuß behufs Abgabe der erforderlichen Erklärungen rücksichtlich aller mit dem Eintritt des Großherzogthums in den Zollverein zusammenhängenden Verfügungen einzusetzen. Der Gesetzentwurf betreffend die Freizügigkeit im Gebiete des norddeutschen Bundes, wurde angenommen.

---

seine Brust zog, — heute vor achtzehn Jahren, nur wenige Stunden früher, als jetzt, wurdest Du geboren.

Mein Geburtstag? hauchte sie bebend, nein — mein Geburtstag.

Dein Geburtstag ist heute, heute am 24. Mai — ach, die Stunde Deiner Geburt steht so lebhaft vor mir, als ob es gestern gewesen wäre — Du magst einen anderen Tag als solchen gefeiert haben, aber jetzt, wo Du es mit Bestimmtheit weißt, an welchem Tage Du geboren bist, werden wir uns dieses Irrthums nicht mehr schuldig machen.

Sie war bewegt, überrascht, bestürzt und nicht die Freude und das Glück, sondern Wehmuth und Trauer beherrschten ihr Empfinden. Alles, woran sie bisher gehangen, und das sie werthgehalten, änderte sich und wurde durch Neues ersetzt, ihr Geburtstag, im November, an welchem die Liebe ihrer Mutter sich so oft in der herzlichsten, sinnigsten Weise ihr offenbart, auf den sie sich, so lange sie denken konnte, immer vorher gefreut, war plötzlich ausgestrichen und durch einen anderen, fremden, den heutigen Tag ersetzt.

Er hielt sie noch immer umschlungen, und seine Augen ruhten mit dem Ausdruck leidenschaftlicher Zärtlichkeit auf ihrer an ihn geschmiegten Gestalt. Dann führte er sie an den Tisch, und sie versuchte es, ihre Freude über die reichen Geschenke auszudrücken, während die Thränen ihren Augen entströmten. Plötzlich riß sie sich, ihrer Gefühle nicht mehr mächtig, von seiner Hand los, und stürzte laut weinend an die Brust ihrer Mutter, sie mit fieberhafter Angst umschlingend.

Meine theure, geliebte Mutter, schluchzte sie, als ob sie ihre Vergebung deshalb erflehen wolle, daß sie heute der Gegenstand dieser Feier sei.

Als sie sich nach einiger Zeit wieder gefaßt, konnte sie sich der Bewunderung der ihr zu Theil gewordenen Geschenke, Schmucksachen, Kleiderstoffe, und eine Menge anderer zur Damen-Toilette gehörenden, eben so geschmackvollen als werthvollen Sachen — die er alle aus Frankfurt hatte kommen lassen — nicht entziehen, aber sie blieben dennoch immer fremde, ihr nicht gehörige Gegenstände.

Dies, mein Kind, sagte Hugo später, als jede Einzelheit betrachtet war, indem er ein Etuis hervor nahm, dies ist das Werthvollste, was ich Dir schenke. Erschrick nicht, fuhr er mit wehmüthiger Stimme fort, Du sollst nicht mehr durch Gold oder todte Steine betrübt werden, dies, sprach er langsam weiter, indem er das Etui's öffnete — ich habe mich bis jetzt nie davon getrennt, aber Dir — Dir will ich es schenken — das Bildniß Deiner Mutter.

Meiner Mutter? hauchte sie, während ihre zitternde Hand das Medaillon empfing — meiner Mutter?

Ja, sieh sie Dir an, sagte er kaum hörbar und dicht zu ihr hinabgebeugt, so sah sie aus. — Die Farben sind erblaßt, und sie war schöner, viel schöner, der Ausdruck ihrer treuen Augen kindlicher, sanfter, hingebender — so etwas läßt sich nicht malen — aber es ist ihr Bild, so sah sie aus. — Findest Du, daß es Dir ähnlich ist? fragte er nach einiger Zeit, während Alicens Augen mit schmerzlichem Ausdruck auf dem kleinen Bilde geruht hatten.

Sie schüttelte leise verneinend den Kopf.

Nicht? Du findest keine Aehnlichkeit?

Ach nein, erwiederte sie kaum hörbar, sie war viel, viel schöner.

Wirst Du Dir Deine Mutter fortan so denken? fragte er wieder nach einer Pause, kannst Du mir diese Frage nicht beantworten, setzte er hinzu, als sie in ihrem Schweigen beharrte.

Meine Mutter — so? So jung? Ach, sie ist ja nicht älter, vielleicht noch jünger, wie ich — so kann ich mir meine Mutter nicht denken!

Sie war es — damals, als Du geboren wurdest. Sie war nicht älter, als Du jetzt, aber es sind fast achtzehn Jahre her, daß sie gestorben, Du mußt Dir das stets vergegenwärtigen, Alice. Bewahre es mein Kind, trage es fortan stets auf Deinem Herzen, es hat von der Stunde an, wo ich sie zum letzten Male gesehen, an dem meinigen geruht, Dir schenke ich es — Dir trete ich es ab — Dir, das Bildniß Deiner Mutter, welche Du lebend nicht gekannt hast. —

Der Tag wurde ein Fest für sämmtliche Bewohner des Schlosses und des Dorfes, er, sonst jeder Ostentation Feind, hatte es ausdrücklich so angeordnet; die große Fahne wehte zum ersten Male, so lange er der Besitzer von Arnstein war, von den Zinnen des Thurmes, mehrere Fässer Wein wurden zum Besten gegeben, denn Jeder sollte wissen und erfahren, daß heute des Grafen Tochter Geburtstag sei und denselben als einen Freudentag begehen. Als er am zweiten Morgen darauf abreiste, wie er es ihr verkündet hatte, hing sie zum ersten Male mit fast leidenschaftlicher Zärtlichkeit in seinen Armen; sie machte keinen Versuch die Thränen zurückzuhalten, welche ihren Augen entströmten, und erwiederte aufgelöst in Schmerz den langen zärtlichen Kuß des Abschiedes.

Als er fort war wurde es still und ruhig in Arnstein; die Stunden und die Tage zogen gleichmäßig und einförmig dahin, sie waren nicht mehr die Träger neuer Aufregungen und Erschütterungen. Milde und sanft wie die Luft, welche von den im neuen Laube prangenden Bergen herabwehte und liebkosend mit ihren seidenen weichen Locken spielte, wenn sie einsam und sinnend im Parke sich erging, wurde auch die Stimmung ihrer Seele. Die Fluth der Gefühle verrann, die durch sie erzeugten so plötzlichen Aenderungen fingen an eine festere, dauerude Gestalt zu gewinnen, und indem sie immer gleichmäßig in diesen Formen vor ihre Vorstellung traten, übten sie den Einfluß aus, dem wir uns vollendeten Thatsachen gegenüber niemals entziehen können. — Sie war seine Tochter, Gräfin von Arnstein, ein Jeder nannte sie so, Jeder sprach so zu ihr, und Er, er hatte es ihr jetzt schon zwei Mal geschrieben. An Fräulein Elise, Gräfin von Arnstein, lautete die Adresse; erröthend und mit verschämter Miene hatte sie die Briefe empfangen und geöffnet — aber jetzt, jetzt als der dritte Brief kam, hatte das Verlangen, den Inhalt zu lesen, bereits diese Form vollständig in den Hintergrund treten lassen.

Wie beglückend war für sie jeder seiner Briefe, welche Zärtlichkeit und Besorgniß sprach aus jedem seiner Worte — ach, sie hatte ja nie das Glück gekannt, einen Vater zu besitzen, und nicht gewußt, daß die Liebe desselben in solch beseligender Weise zu der Tochter sich äußern werde. Dann schrieb sie an ihn; aber der Brief wollte ungeachtet ihres eifrigsten Bemühens nicht so werden, wie er sollte — sie hatte ihn doch wieder „Sie" genannt, und es war Alles so kalt, so förmlich — ach, ganz, ganz anders, wie sie es beabsichtigt.

Er beklagte sich darüber in seinem zweiten Briefe — aber es wurde dadurch nicht besser, im Gegentheil, sie mühte sich noch mehr ab — aber sie konnte nicht anders. Sie sagte das am Schlusse und bat ihn ihr nicht zu zürnen, und er antwortete ihr, daß er sie deshalb nur um so zärtlicher liebe.

Auch mit Else, der Tochter des Einnehmers, setzte sie den Briefwechsel fort; die beiden Mädchen hatten an dem Tage, wo sie sich oben im Walde kennen gelernt, das Briefschreiben miteinander verabredet und waren, wie dies öfter geschieht, dadurch, ohne sich wieder gesehen zu haben, nahe befreundet geworden. Das Herz der schönen sanften und lieblichen Else schien nicht unempfänglich gegen die Bewerbungen des Oberförsters geblieben zu sein, und nun das Bedürfniß zu empfinden, einer vertrauten Freundin sich mitzutheilen, weil es nicht befähigt war, die ersten Strahlen des aufgehenden Liebesglückes allein zu bewältigen. Es war für dieses junge unschuldige Herz zugleich ein wohlthuendes Gefühl, daß es diese Mittheilung nur einer abwesenden, nicht einer anwesenden Freundin zu machen hatte, denn Niemand sah, während sie schrieb, ihr liebliches Erröthen, ihre verschämt niedergeschlagenen Augen, und zugleich das glückliche Lächeln ihrer halbgeöffneten Korallen-Lippen, wenn ihre kleine Hand die wenigen Buchstaben zu dem harten Namen „Fritz" auf das Papier zeichnete.

In den letzten Wochen war dieser Briefwechsel ungewöhnlich lebendig geworden — Else wahrscheinlich bald die Braut des Oberförsters, Alice die Tochter des Grafen Arnstein, selbst eine Gräfin — was hatten sich die beiden jungen Mädchen so Vieles und Wichtiges zu schreiben, und sie thaten es auch, ebenso sehr getrieben von dem Verlangen, der Freundin Alles mitzutheilen, als dadurch den Wogen des eigenen Gefühles, welche sie nicht zu hemmen vermochten, einen freien Weg zu eröffnen. Dennoch genügte nicht allein dieser schriftliche Verkehr. Eines Tages fuhren die van der Maar, Frau Norden und Alice nach Oberstein hinab und kehrten erst am folgenden zurück. Die beiden jungen Mädchen hatten sich Vieles zu erzählen und eine innige Herzensfreundschaft geschlossen, als Alice wieder Abschied nahm und neckend die Bemerkung hinzufügte, daß sie bald zu einer freudigeren Veranlassung wiederzukehren gedenke.

(Fortsetzung folgt).

Königsberg i. Pr., 18. Dec. [Reichstagswahl.] Bei der heute stattgefundenen Nachwahl eines Abgeordneten zum norddeutschen Reichstage wurde General Vogel v. Falckenstein mit 5911 Stimmen wiedergewählt. Frhr. v. Hoverbeck erhielt 4832 Stimmen. Die Betheiligung bei der Wahl war gering.

Hamburg, 17. Decbr. [Das Erdbeben in St. Thomas.] Ein Consulatsbericht aus St. Thomas meldet vom 30. v. M., daß die Werfte der Liverpooler Dampfschiffs-Compagnie total zerstört ist. Die Erdstöße nahmen an Stärke und Umfang bis zum 30. v. M. gradweise ab. Auf Portorico, St. Croix, Tortola und andern benachbarten Inseln erstreckte sich das Erdbeben nur in geringem Maße. Der Verlust an Menschenleben ist verhältnißmäßig gering, an Eigenthum sehr bedeutend. Viele auf St. Thomas ansäßige Kaufleute beabsichtigen die Liquidation ihrer Geschäfte und eine Uebersiedelung nach anderen Orten. Eine gänzliche Geschäftsstockung ist eingetreten.

Von weiteren Einzelheiten erfährt man u. A., daß das amerikanische Kriegsschiff „Monagheda" von der steigenden See mitten auf den Marktplatz von Bassend geworfen wurde. Die spanische Brigg „Salud" wurde als totales Wrack an die Küste von Jamaica getrieben; von dem Schooner „Delphin" aus Port-Royal, den der Sturm auf die hohe See warf, ist noch keine Nachricht eingegangen.

Augsburg, 18. December. [Der Verkehr auf der Brener-Bahn] ist wieder offen. Der Schaden, welchen die Linie durch den Sturz der Lawine erhalten, ist nicht van Bedeutung.

Oesterreich.

Wien, 18. December. [Das neue Ministerium. — Zur Conferenzfrage.] Die „Debatte" berichtet, daß die Frage der Bildung des cisleithanischen Ministeriums in ein neues Stadium getreten ist, indem Fürst Auersperg die Bildung des Ministeriums ablehnte, dazu veranlaßt durch die Weigerung des Dr. Herbst, in das Cabinet einzutreten. Dr. Giskra, welcher jetzt mit der Bildung des neuen Cabinets betraut ist, verhandelt darüber mit Hasner, Dr. Waser, Berger und Brestl. Giskra soll Präsident des Cabinets und Minister der Landesvertheidigung werden. Graf Taafe bleibt Minister des Innern. In Abgeordnetenkreisen wird Baron Sennyey als zukünftiger Reichs-Finanzminister bezeichnet. — Preußen und England sind nach demselben Blatte angelegentlich bemüht, in Paris und Florenz eine directe Verständigung zwischen der italienischen und französischen Regierung betreffs der römischen Frage herbeizuführen, namentlich wird die Vermittelung von Seiten Preußens mit Eifer betrieben, jedoch nicht auf der Grundlage der September-Convention. — Dem „Tagblatt" zufolge hat Moustier den Gesandten eröffnet, daß die französische Regierung die Verhandlungen wegen des Zusammentritts der Conferenz nicht fortzusetzen gedenkt. (T. B. f. N.)

Wien, 18. Dec. [Aus dem Abgeordnetenhause. — Diplomatisches. — Aus Montenegro.] In der heutigen Sitzung des Unterhauses legte der Justizminister eine Civilproceßordnung und eine Concursordnung für die cisleithanischen Länder vor. Demnächst fand die Berathung der Regierungsvorlage, betreffend die Eisenbahnbauten, statt. Schließlich erstattete der volkswirthschaftliche Ausschuß seinen Bericht über das Gesetz, betreffend die Einführung der Malzsteuer. — Die „Wiener Correspondenz" meldet: Der italienische Gesandte Graf Barral ist zur Ueberreichung seines Abberufungsschreibens hier eingetroffen. Derselbe begiebt sich demnächst auf seinen neuen Posten nach Brüssel. Der Nachfolger des Grafen Barral in Wien, General Cialdini, dürfte noch geraume Zeit in Florenz zurückgehalten werden, ehe er den Gesandtschaftsposten antritt. — Dem „Wanderer" zufolge sind zwei Abgesandte des Fürsten von Montenegro in Konstantinopel eingetroffen, um kategorisch die Abtretung des Hafens Antivari oder Spizza zu fordern. Man glaubt, daß Montenegro beabsichtige, im Weigeruugsfalle sich mit Gewalt in den Besitz eines dieser Häfen zu setzen und für diesen Fall seitens der serbischen Regierung eine Unterstützungszusage erhalten habe.

Pest, 18. December. [Die Magnatentafel] nahm in der heutigen Sitzung einstimmig das Quotengesetz an.

Breslau, 19. Decbr. Angekommen: Se. Durchl. Hans Heinrich XI., Fürst von Pleß, Graf von Hochberg-Fürstenstein, aus Pleß. Ihre Durchl. Prinzeß Biron von Curland aus Poln.-Wartenberg. Se. Durchl. Prinz Gustav Biron von Curland dgl. Hesse, königl. Geh. Ober-Hof-Baurath, a. Berlin. Se. Exc. v. Elsner, Wirkl. Geh. Rath und Staatsminister a. D., aus Nieder-Adelsdorf. (Fremdenbl.)

Breslau, 19. Dec. [Wasserstand.] O.-P. 15 F. — Z. U.-P. 1 F. 6 Z. Eisstand.

Telegraphische Depeschen

aus dem Wolff'schen Telegraphen-Bureau.

Berlin, 18. Decbr. In der heute Abend stattgehabten Vorstands-Sitzung wurde beschlossen, am Sonnabend die letzte Sitzung in diesem Jahre zu halten und dann die Sitzungen des Abgeordnetenhauses bis zum 7. Januar zu vertagen.

Die Eisenbahn-Commission berieth heute Abend das Gesetz über die 40 Million-Anleihe zu Eisenbahnzwecken. Die für sämmtliche Eisenbahnen geforderten Summen wurden genehmigt, mit Ausnahme derjenigen von Dirschau nach Schneidemühl und von Insterburg nach Thorn. In Betreff der Bahn Dirschau-Schneidemühl wurde die Debatte noch weiter geführt, da man der Ansicht war, dieser Bahn eine andere Richtung zu geben, durch welche dann auch eine andere Richtung der zweiten Linie bedingt werden würde. Im Allgemeinen steht jedoch auch die Bewilligung der für diese beiden Bahnen geforderten Summen in Aussicht.

Wien, 18. Decbr. Der Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses erklärt sich gegen die Vorlage, betreffend den Verkauf von Staatsgütern zum Betrage von 15 Millionen Gulden.

Die hiesige Getreidebörse war matter auf die gestrigen Petersburger Notirungen.

Florenz, 18. December, Abends. Deputirtenkammer. Rattazzi erstaunt, daß Rouher in der Volksabstimmung ein göttliches Strafgericht erblickt. Die Septemberconvention war ein vom Stärkeren dem Schwächeren auferlegter Akt und wurde gewissenhaft beobachtet. Es war jedoch unmöglich, den Uebergang der Freiwilligen zu verhindern. Oesterreich vermochte dies 1859 auch nicht.

Rente 51, 20. Napoleonsd'or 22, 40.

Paris, 18. Decbr. Wie in diplomatischen Kreisen versichert wird, entbehren alle dahin gehenden Nachrichten, daß Rußland gegenüber dem Project einer Vorconferenz oder eiues Congresses nunmehr eine bestimmte Stellung eingenommen habe, der Begründung. Mit der sich documentirenden Unentschiedenheit des Petersburger Cabinets in dieser Frage bringt man den Umstand in Verbindung, daß die bereits festgesetzt gewesene Abreise des russischen Botschafters, Baron v. Budberg, nach Petersburg neuerdings wieder zweifelhaft geworden sei.

London, 18. Decbr. Nach einer Meldung aus Senafe vom 7. Decbr. hat der König Theodor von Abyssinien die Ortschaften Debra und Tabor in Brand gesteckt und in der Nähe ein Lager bezogen. Von da aus will derselbe nach Magdala marschiren, doch glaubt man, daß die Insurgenten diesen Marsch verhindern werden.

Paris, 18. December. „Patrie" schreibt: Die Depeschen Menabrea's an die französische Regierung enthalten nicht die Forderung von Erläuterungen über die Erklärungen Rouher's, wohl aber eine Würdigung des Conferenz-Projects, welches Menabrea ebensowenig für ausführbar hält, als die sehr bestimmten Erklärungen des französischen Ministers. Das Tuilerien-Cabinet wird noch diese Woche die Depesche Menabrea's beantworten.

Nach demselben Journal hätte das Londoner Cabinet eine Theilnahme an der Conferenz nicht abgelehnt; es hätte sich nur über das Project einer engeren Conferenz ausgesprochen, welches Frankreich bis jetzt nicht angenommen habe.

Paris, 18. Decbr. Der „Abendmoniteur" constatirt in seiner Wochenrundschau, indem er die jüngste Discussion in der italienischen Kammer bespricht, die große Ruhe der Mehrheit in derselben, und hofft demzufolge, daß Italien, seine Interessen und Pflichten begreifend, die eingegangenen Verbindlichkeiten achten, und seine Kräfte der Entwickelung des Wohlstandes widmen werde.

„France" sagt: Das Anerbieten einer italienischen Allianz hat weder in Berlin noch in Petersburg einen Erfolg gehabt. Italien gründe gegenwärtig gewisse Hoffnungen auf die bevorstehende Ankunft Ignatieffs, welcher, wie man sagt, eine bestimmtere Politik in den Beziehungen Rußlands zu den auswärtigen Mächten repräsentire.

Einer Mittheilung des „Etendard" zufolge wird Baron Budberg nächsten Sonnabend abreisen.

Brüssel, 18. Dec. Die in mehreren Zeitungen verbreitete Nachricht, das gesammte Ministerium habe seine Demission eingereicht, ist unbegründet. Die Verhandlungen dauern, wiewohl mit geringer Aussicht auf Erfolg fort, um diejenigen Minister, welche in der That ihre Entlassung gefordert haben, zum Verbleiben zu bewegen.

Haag, 17. Dec. Die Sectionen der ersten Kammer haben beschlossen, den Antrag zu stellen, den provisorischen Credit pure und ohne Discussion zu bewilligen. Man hofft dadurch die Beendigung der Ministerkrisis zu beschleunigen.

London, 18. Dec. Die Pacific-Dampfschifffahrts-Gesellschaft wird in Folge eines mit der englischen Regierung abgeschlossenen Vertrages, eine directe Dampferlinie zwischen Liverpool und Valparaiso via Magellanstraße, Montevideo und Rio de Janeiro errichten. Die Dampfer werden auch französische Häfen anlaufen. — Nasses Wetter.

Belgrad, 17. Decbr. Das veröffentlichte Budget weist eine Gesammtausgabe im Betrage von 28,831,414 Piaster und eine Gesammteinnahme von 28,879,000 Piaster nach. Die Regierung hat erklärt, den projectirten Eisenbahnbau jedenfalls zu Stande bringen zu wollen.

Paris, 17. Decbr. Kaiser Napoleon hat Befehl gegeben, zwei zu dem im Mittelländischen Meere befindlichen Geschwader gehörende Schiffe zu entsenden, um die Fregatte „Novara", welche den Leichnam Maximilian's mit sich führt, zu escortiren. (T. B. f. N.)

Brüssel, 18. Decbr. In Folge der Beisetzung der Leiche des Cardinal Erzbischofs von Mecheln in der Cathedrale, hat die Communalbehörde Mechelns ein Protokoll aufnehmen lassen und gegen den Generalvicar Anklage erhoben. Der Proceß wird gegen denselben eingeleitet werden. (T. B. f. N.)

[Breslauer Börse vom 19. Dezbr.] Schluß-Course (1 Uhr Nachm.) Russisch Papiergeld 84⅞—⅜ bez. u. Gd. Oesterreich. Banknoten 83⅝ bez. Schles. Rentenbriefe 91¼ bez. u. Br. Schles. Pfandbriefe 83¾ Br. Oesterr. National-Anleihe 54¼ bez. Freiburger 123½ Br. Neisse-Brieger —. Oberschlesische Litt. A. und C. 197½ bez. u. Br. Wilhelmsbahn 74 bez. u. Br. Oppeln-Tarnowitzer 72½ bez. Oesterreich. Creditb.-Actien 76½ bez. Schles. Bank-Verein 113¾ bez. 1860er Loose —. Amerikaner 74 bez. u. Br. Warschau-Wiener 61 Br. Minerva 29 Br. Baierische Anleihe —. Italiener 44 Gld.

Breslau, 19. Dezbr. Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	110—114	107	101—105	Gerste	62—65	59	53—56
do. gelber,	109—111	107	101—103	Hafer,	37	36	35
Roggen	87	86	85	Erbsen	76—78	74	70—72

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von Raps und Rübsen.

Raps	198	188	180	pr. 150 Pfd. Brutto in Sgr.
Winterrübsen	188	178	168	
Sommerrübsen	172	162	152	
Dotter	170	160	150	

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 19⅞ Br., ⅝ Gd.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. 2000 Ctr. Roggen. — Ctr. Hafer. — Ctr. Leinkuchen. — Ctr. Rüböl — Ctr. Leinöl. 15,000 Qrt. Spiritus.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Wolff's Telegr. Bureau.)

Paris, 18. Decbr., Nachm. 3 Uhr. Träge, unbelebt. Consols von Mittags 1 Uhr waren 92¾ gemeldet. — Wetter veränderlich kälter. Schluß-Course: 3proc. Rente 68, 85—68, 70—68, 70. Italien. 5procentige Rente 45, 55. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Actien 507, 50. Credit-Mobilier-Actien 166, 25. Lomb. Eisenbahn-Actien 351, 25. Oesterr. Anleihe von 1865 pr. cpt. 330, 00. 6proc. Verein. Staaten-Anl. von 1882 (ungest.) 81⅝.

London, 18. Decbr., Nachm. 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 92 11/16. 1proc. Spanier 36 5/16. Italienische 5proc. Rente 45 3/16. Lombarden 14⅞. Mexicaner 15⅛. 5% Russen 86. Neue Russen 85⅞. Silber 60⅝. Türkische Anleihe von 1865 33⅝. 6% Ver.-St.-Anl. pro 1882 72 1/16.

Bombay, 10. Decbr. Cours auf London 1 sh. 11 1/16 d. Baumwolle stetig. Shirtings 7 Pfd. 4 Rup. 14 A.

Shanghai, 20. Novbr. Wechselcours auf London 6 sh. ¼ d. Von Importen stehen Shirtings 2 D. 60 Cts. Von Exporten war Thee in lebhafter Frage.

Hongkong, 26. Novbr. Wechselcours auf London 4 sh. 4 d. Von Importen Shirtings 10 c. niedriger.

Philadelphia, 17. Decbr. (Pr. atlantisches Kabel.) Petroleum-Markt. Wochenzufuhr 87,000 Faß, Wochen-Export 30,000 Faß.

Frankfurt a. M., 18. December, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schluß-Course: Wiener Wechsel 97⅛. Oesterr. National-Anleihe 53⅛. 6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 76¾. Hessische Ludwigsbahn 128⅞. Baierische Prämien-Anleihe 99⅞. 1854er Loose 61 1860er Loose 69⅜. 1864er Loose 72⅛. Matt und unbelebt. Nach Schluß der Börse wurde per ultimo gehandelt: Credit-Actien 178⅞, Staatsbahn 235.

Frankfurt a. M., 18. December, Abends. [Effecten-Societät.] Völlig geschäftslos. Amerikaner 76⅝. Credit-Actien 177¾.

Hamburg, 18. December, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Schluß-Course: Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 84¼. National-Anleihe 54¼. Oesterreich. Credit-Actien 75⅝. Oesterreich. 1860er Loose 67⅞. Staatsbahn 495. Lombarden 347. Italienische Rente 43¼. Vereinsbank 110⅞. Norddeutsche Bank 118⅞. Rheinische Bahn 117⅝. Nordbahn 94¾. Altona-Kiel —. Finnländ. Anleihe 81. 1864er Russ. Prämien-Anleihe 96⅞. 1866er Russ. Prämien-Anleihe 92¼. 6proc. Vereinigte St.-Anleihe pr. 1882 69⅞. Disconto 2¼ pCt. — Geringe Kauflust.

Hamburg, 18. Decbr., Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] Sehr geschäftslos. Weizen per Decbr. 5400 Pfd. Netto 167 Bankothaler Br., 166 Gld., per Decbr.-Jan. 165 Br., 164 Gld., pr. Frühj. 168 Br., 167 Gld. Roggen pr. Decbr. 5000 Pfd. Brutto 137 Br., 136 Gld., pr. Decbr.-Jan. 135 Br., 134 Gld., pr. Frühjahr 131 Br., 130½ Gld. Hafer sehr stille. Rüböl loco fest 22⅝, pr. Mai 23⅜, flau. Spiritus ohne Kauflust. Kaffee unverändert. Zink geschäftslos. — Regenwetter.

Antwerpen, 18. Decbr., Nachm. 2 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Behauptet. Raffin., Type weiß, loco 46—46½ bez., 46½ gefordert, per December 45½ bez., 46 gefordert, per Januar 46 gefordert, pr. Februar 46 gefordert.

Liverpool, 18. Decbr., Mittags. Baumwolle: 10,000 Ballen Umsatz. Feste Haltung. New-Orleans 7⅝. Georgia 7⅝. Fair Dhollerah 5⅞. Middling fair Dhollerah 5⅝. Good middling Dhollerah 5⅜. Bengal 4¾. Good fair Bengal 5½. Fine Bengal —. New fair Domra 5¾. Fair Domra —. Good fair Domra 6. Pernam 7⅝. Egyptian —. Smyrna 6. Schwimmende Orleans —.

Paris, 18. Decbr., Nachmitt. Rüböl pr. December 92, 50, pr. Januar-April 93, 00, pr. Mai-August 93, 00. Mehl pr. December 91, 25, pr. Januar-April 88, 50. Spiritus pr. December 64, 00.

London, 18. December, Nachmittags. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Gesammt-Zufuhren seit vergangenem Montag: Weizen 13,670, Gerste 1780, Hafer 32,130 Quarters. Sehr schwacher Marktbesuch. Weizen, Gerste und Hafer ruhig bei unveränderten Preisen. — Talg 43.

Amsterdam, 18. December, Nachm. 4 Uhr 30 Min. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen unverkäuflich. Roggen 4 Fl. niedriger. Rüböl pr. Mai 36¾, pr. November-December 1868 37¾.

Berlin, 18. Dec. Die Börse verharrt in ihrer Mißstimmung, trotzdem ihr die auswärtigen Notirungen dazu keinen rechten Anlaß bieten. Eher könnte man die Aeußerungen des russischen „Invaliden" für die lustlose Haltung des heutigen Verkehrs verantwortlich machen, wenn man sich nicht klar macht, daß die Situationsschilderungen dieses Parteiorgans der Altrussen, sich eben so leicht als Nebelbilder verflüchtigen, wie sie im Augenblick als ernstes Schreckbild von manchen Seiten gedeutet werden. Da endlich auch das Interesse an der Hausse ein ziemlich allgemeines, ohne daß indeß dabei die Börse durch Privat-Capital unterstützt wird, und es der Speculation zur eigenen Initiative, Angesichts des Jahresschlusses, an Neigung gebricht, so fand die vorhandene Geschäftsträgheit nirgends ein Moment, das sie zu verscheuchen angethan erschien. (B.- u. H.-Z.)

Berlin, 18. December. Weizen loco 86—102 Thlr. nach Qualität. — Roggen loco 78—80pfd. 73¾—74¼ Thlr. ab Bahn bez. — Rüböl loco gefrorenes 10½ Thlr. Br. — Spiritus loco ohne Faß 20—1/24 Thlr. bez., pro Dec. und Dec.-Jan. 20 5/12—6/24—¼ Thlr. bez. und Gld., ¼ Thlr. Br., Jan.-Febr. 20⅛—¼ Thlr. bez., April-Mai 20¾—⅔—⅚ Thlr. bez., Mai-Juni 21⅓—¼—5/12 Thlr. bez.

Berliner Börse vom 18. December 1867.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	96⅞ G.
Staats-Anl. von 1859	5	103⅛ bz.
dito 1854. 55. 57	4½	96½à96¼ bz.
dito 1859	4½	96½à96¼ bz.
dito 1856	4½	96½à96¼ bz.
dito 1864	4½	96½à96¼ bz.
dito 1867	4½	96½à96¼ bz.
dito 1850/52	4	90¼ bz.
dito 1853	4	90¼ bz.
dito 1862	4	90¼ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	83⅝ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	116 B.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	96¾ bz.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	75⅞ bz.
Pfandbriefe. Pommersche	3½	75¾ G.
Pfandbriefe. Posensche	4	— — —
Pfandbriefe. dito	3½	— — —
Pfandbriefe. dito neue	4	85½ bz.
Pfandbriefe. Schlesische	3½	83⅝ G.
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	90¼ bz.
Rentenbriefe. Pommersche	4	89⅞ bz.
Rentenbriefe. Posensche	4	89½ bz.
Rentenbriefe. Preussische	4	89⅝ B.
Rentenbriefe. Westph. u. Rhein.	4	— — —
Rentenbriefe. Sächsische	4	90¾ bz.
Rentenbriefe. Schlesische	4	91½ bz.
Louisd'or 112¼ bz.		Oest.Bk. 84⅛ G.
Goldkr. 9. 9¾ G.		Poln.Bkn. — — —

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques.	5	47 B.
dito Nat.-Anl.	5	54¼ bz.
dito Lot.-A.v.60	5	68½ bz.
dito dito 64	—	41⅝ bz.
dito 54er Pr.-A.	4	63 B.
dito Eisenb.-L.	—	71¾ bz.
Ital. neue 5 proc. Anl.	5	44 bz.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	85¼ bz. u. B.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	63½ B.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	57⅝ bz.
Liqu. Pfandbr.	4	48¼ bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	94 bz.
dito à 300 Fl.	5	92 B.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	52⅞ bz.
Baden. 35 Fl. Loose	—	29 B.
Amerikan. St.-Anl.	6	77¼à⅛à¼ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	— — —
dito II.	4½	93¾ bz.
dito IV.	4½	93 B.
dito III.v.St.3½g.	3½	77 B.
Cöln-Minden	4½	96¾ B.
dito II.	5	101 bz.
dito	4	84 B.
dito III.	4	83 bz.
dito	4½	94½ bz.
dito IV.	4	83¼ G.
dito V.	4	83 G.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	82 G.
dito III. Em	4½	— — —
dito IV. Em.	4½	— — —
Gal. Ludwigsb.	5	81 G u. 75⅝ bz.
Niederschl.-Märk.	4	87½ B.
dito conv.	4	87½ B.
dito III.	4	84 G.
dito IV.	4½	94½ G.
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	99¾ bz.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	77⅛ G.
dito C.	4	— — —
dito D.	4	— — —
dito E.	3½	78 bz.
dito F.	4½	93½ bz.
dito G.	4½	— — —
Oest.-Franz.	3	254½ bz.
Oest. südl. St.-B.	3	214 bz.
Rhein. v. St. gar.	4½	— — —
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	83⅝ B.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1866	1866.		
Aachen-Mastrich	—	—	4	28 bz.
Amsterd.-Rottd.	7 1/16	6 4/5	4	103½ bz.
Berg.-Märkische	9	8	4	139 bz.
Berlin-Anhalt.	13	16	4	220½ bz.
Berlin-Görlitz.	—	—	4	77⅛ bz.
dito St.-Prior.	—	—	5	97 bz.
Berlin-Hamburg.	9½	9	4	163½ G.
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	16	4	217 bz. u. B.
Berlin-Stettin.	8	8 7/12	4	135 bz. u. B.
Böhm.-Westb.	—	—	5	61⅞ G.
Breslau-Freib.	9	9⅙	4	123¼ bz.
Cöln-Minden	17⅔	9	4	141¾ bz.
Cosel-Oderberg.	2¼	2½	4	74¼ bz.
dito St.-Prior.	—	4½	4½	85 B.
dito dito	—	5	5	90 bz.
Galiz. Ludwigsb.	5	—	5	85⅝ bz.
Ludwigsh. Bexb.	10	10⅗	4	154 B.
Magd.-Halberst.	15	—	4	187½ B.
Magd.-Leipzig.	20	—	4	259¾ bz.
Mainz-Ludwigsh.	8	—	4	126⅞ bz.
Mecklenburger.	3	3	4	74¾ bz.
Neisse-Brieger.	5 5/12	—	4	93 bz.
Niedrschl. Märk.	—	4	4	88¾ bz u. G.
Niedrschl. Zwgb.	3⅔	5	4	75 bz.
Nordb. Fr.-Wilh.	4	—	4	95¾ bz.
Oberschl. A.	11⅔	12	3½	197¼ bz.
dito B.	11⅔	12	3½	177 bz.
dito C.	11⅔	12	3½	197¼ bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	—	5	134¼à¼à½ bz.
Oestr. südl. St.-B.	7½	—	5	94¾à¼à½ bz.
Oppeln-Tarnow.	3⅓	—	5	72½ B.
R. Oderuf.-St.-A.	—	—	5	72⅝ bz.
R. Oderuf. St.-Pr.	—	—	5	86¼ B.
Rheinische	7	—	4	118¾ bz.
dito Stamm-Pr.	7	—	4	— — —
Rhein-Nahebahn	—	0	4	27¼ bz
Stargard-Posen.	4½	4½	4½	93½ B.
Thüringer	—	—	4	132½ etw. bz. u. G.
Warschau-Wien.	8½	—	5	60¾ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	8¼	12	4	162½ G.
Braunschw. B.	—	0	4	94¼ G.
Bremer Bank	6½	8	4	118 bz u. G.
Danziger Bank	7 8/10	8	4	112½ G.
Darmst. Zettelb.	7½	4	4	98⅞ G.
Geraer Bank	7⅝	7⅝	4	101¾ G.
Gothaer „	7½	5	4	91 B.
Hannoversche B.	4	5⅕	4	79 B.
Hamb. Nordd. B.	9	8½	4	117½ G.
„ Vereins-B.	8 19/32	10 9/16	4	111 G.
Königsberger B.	6½	7 7/10	4	112½ G.
Luxemburger B.	6	6	4	81 B.
Magdeburger B.	5½	5	4	88½ G.
Posener Bank	6½	7½	4	101 G.
Preuss. Bank-A.	10 14/15	13⅛	4½	155½ bz.
Thüringer Bank	4	4	4	65 B.
Weimar „	6½	4¼	4	80½ etw. bz.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	112 bz.
Coburg Credb.A.	8⅔	4	4	72 G.
Darmstädter „	6⅔	4½	4	81¾ bz.
Dessauer „	—	0	—	2⅛ G.
Disc. Com.-Anth.	6½	8	4	110 bz. u. G.
Genfer Credb.-A.	—	0	4	22⅞ bz.
Leipziger „	4	—	4	85¼ G.
Meininger „	7	—	4	93½ etw. bz. u. G.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	14¾ bz.
Oesterr. Credb.A.	4½	—	5	76¼à⅛à⅜ bz.
Schl. Bank.-Ver.	7½	7½	4	113¾ G.
Minerva	1	—	5	28⅝ G.
Fbr. v. Eisenbdf.	5½	10	5	137 G.

Breslau, 19. Decembr. Bei trägem Geschäftsverkehr haben sich Getreide-Preise im Allgemeinen am heutigen Markte nur schwach behauptet.

Weizen ungefähr preishaltend, pr. 84 Pfd. schlesischer weißer 100—113 Sgr., gelber 101—111 Sgr., feinste Sorte 2—3 Sgr. über Notiz bezahlt. — Roggen schwach behauptet, pr. 84 Pfund 85—86 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. Gerste in geringer Waare vernachlässigt, pr. 74 Pfd. gelbe 53—56 Sgr., helle 59—61 Sgr., weiße 64—65 Sgr., feinste Sorte über Notiz bez. — Hafer, feste Haltung, pr. 50 Pfd. 35—37 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Erbsen offerirt. — Wicken beachtet, pr. 90 Pfund 60 bis 65 Sgr. — Oelsaaten mehr angeboten. — Lupinen mehr angeboten, pr. 90 Pfd. gelbe 44—48 Sgr., blaue 42—45 Sgr. — Bohnen behauptet, pr. 90 Pfd. 85—100 Sgr. — Schlaglein mehr Frage. — Rapskuchen gute Kauflust, 64 bis 67 Sgr. pr. Ctnr.

Kleesaat, rothe wenig zugeführt, 13⅓—14¾—15¾ Thlr. pr. Ctr., hochfeine über Notiz, — weiße ohne Angebot, 19—21 Thlr. pr. Ctr., hochfein über Notiz.

Thymothee ohne Zufuhr, 9—10—10½ Thlr. pr. Ctr.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. 28—38 Sgr., Metze 1¾—2 Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.